

Sonnnitäge.
entagen
jedoch
Sennnitäge.
Sonnnitäge.

bleiben
Stunde
Anhalt
Schluß
ub vor-

seinem
en und

höhere
differenz
nen An-
e ichon
Ratfrage

ern für
lang zu

uhang
issen in
gen die
gelaufe

en und
hen zu
he aus
d Aus-
i haben
en der
elchlässe
a. Die

cht, bei
twerfen
enn die
ngeamt
Beitrag
er 1895,
ündigt,
weiter.
Bürger.

D

ulin W.,
10 bis
er und
ter n.

al

den

anzen-
übrige
Diener,
Bäsch-
Personal

persö-

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Anstellten

Organ des Verbandes der deutschen Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Bülowstr. 21
Fernsprecher. Amt 9, Gr. 1395
Redakteur: Heinrich Bürger

Motto:
Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Mutterbetriebe sein

Erscheint alle 14 Tage Freitags
Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Befreiung) 0,80 M. Streifband 1 M. - Polizeizeitungsliste Nr. 2164

Redaktionschluß: Sonnabend vor dem Erscheinen.

Umfang dieser Nummer 16 Seiten.

Die Gewerkschaft erscheint in einer Auflage von 15500 Exemplaren.

Inhalt.

Leitsätze, betr. unsere Forderungen, Taktik und Organisationsform. — Kommunale Lohnpolitik. — Zur Lage der städtischen Arbeiter von Wiesbaden. I. — Sie Eingabe der Zilliale Kürth i. V. an die hessischen Kollegen. — Rentenversicherung oder Altersvorsorge und Hinterbliebenenversicherung in Hamburg. I. — Zur Bewegung der Gasarbeiter in Warten. — Abredungen der Hauptfane und der Zillien. — Die Lohnbewegung der Chemiker Gasarbeiter. — Zu Abschüssen. — Sommerurlaub in Warten. — unsrer Bewegung. — Eingegangene Taktiken und Pläne. — Verhandlungs-Anzeiger. — Anzeigen.

Leitsätze, betr. unsere Forderungen, Taktik und Organisationsform.*)

1. Städtische und staatliche Betriebe sollen für ihre Arbeiter und Unterangestellten **musterhaftige Lohn- und Dienstverhältnisse** schaffen.

Für die Lohn- und Dienstverhältnisse sollen nicht kapitalistische, sondern soziale Grundlage maßgebend sein.

2. Von dieser Ausrichtung ausgehend, verlangen wir eine generelle Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse, und zwar von Seiten der höheren Instanzen, wie Gemeindekollegen, Magistrate usw.

Insbesondere fordern wir von diesen:

- a) Schaffung genereller Arbeitsordnungen.
- b) Auskömmliche Lebenslöhne, Lohnzuflüsse und Lohnstufen nach Dienstzeitdauer.
- c) Weiterzahlung des Lohnes im Krankheitsfällen, bei militärischen Übungen, Wahrnehmung gerichtlicher und polizeilicher Termine, Vorcommittéen in der Familie oder im Hauswesen, wie Tod, Entbindung, öffentlichen Entrüstungen und Weiterzahlung für die Feiertage innerhalb der Woche.
- d) Sommerurlaub unter Weiterzahlung des Lohnes.
- e) Festsetzung einer Dienst resp. Arbeitszeit, die den kulturellen und gesundheitlichen Anforderungen entspricht.
- f) Arbeiter Ausschüsse auf freiheitlicher Grundlage.
- g) Abhegelder für dienstuntaugliche Arbeiter und Unterangestellte, sowie Rente für die Hinterbliebenen derselben.

* Aufgabe einer Auslassung in voriger Nummer bringen wir diese Leitsätze noch einmal vollständig zum Ablauf.

h) Ständigkeit für Arbeiter und Unterangestellte nach vorausgegangener Probezeit.

i) Entlassungen wegen dienstlicher Vergehen können nach erfolgter Anstellung nur noch durch unparteiische Störperschaften ausgesprochen werden.

3. Zur Durchführung dieses Programms bedienen wir uns unter normalen Verhältnissen folgender Taktik: Die Wünsche und Forderungen der Interessenten werden den zuständigen Behörden unter Beachtung der geschaffenen Instanzen in der Form von Eingaben unterbreitet.

Durch die Öffentlichkeit — Versammlungen, Presse, Bearbeitung und Anspruchnahme von Verwaltungsausschüssen und der zuständigen Parlamentsmitglieder — versuchen wir die entscheidenden Faktoren im Sinne unserer Bemühungen zu beeinflussen.

4. Um das gestellte Ziel zu erreichen, bedürfen die städtischen und staatlichen Arbeiter, wie Unterangestellte einer gemeinsamen Organisation. Zerplätzung in diversen Organisationen bedeutet die Schwächung der gemeinsamen Kraft, gewerkschaftliche Ohnmacht und Unmöglichkeit erfolgreiche Aktionen durchzuführen zu können. Nur durch die Konzentration der gesamten Kräfte kann unser Programm durchgeführt und musterhaftige Arbeitsverhältnisse geschaffen werden.

Dr. Poersch.

Kommunale Lohnpolitik.

Die in letzter Zeit gegen uns gerichteten Angriffe wurden zum Teil auf die Schauung gerichtet, daß unsere im ganzen Verband geübte erhabene Forderung der freigewählten Gewerkschaften (Altersabteilungen) ungemeinlich sei, eine Perle gewerkschaftlicher Einsicht und Erkenntnis, wie es in der „Steinfelder Zeitung“ so hieß. Am ehesten Zinne äußerte sich auch die „Allgemeine Deutsche Kärtner Zeitung“, die in ihrer Nr. 36 eindrückenderweise, daß die Löhne der städtischen Kärtner durchaus geringer sind, als die z. B. der privaten Landwirtschaftskärtner. Sie behauptet ferner, daß der Gemeindebetrieb arbeiter Verband und sein Verstand dies anderes hätte bringen müssen, als bierin Wandel zu schaffen. Wir können nichts anderes tun, als darauf hinzuweisen, daß die Kärtnerorganisationen, die doch länger als unser Verband bestehen, bisher selbst keinen Wandel gebracht haben. Daraus wollen wir ihr ebenfalls vor leichten Vorwurf machen, denn wir haben selbst in unserer Verbandsstatut und -regelung in Nr. 16 der „Gewerkschaft“, auf die bis heute noch keine sachliche Entzauberung erfolgt ist, auf die in den Zusammenhängen der Stammvereinigung liegenden Schwierigkeiten hinzuweisen.

Die von uns propagierte Lohnpolitik aber wird gerade in Gemeinde und Staatsbetrieben bis zu einem gewissen Grade schon seit langem angewandt. Allerdings lassen sich die aus-

Kommunalen Lohnstöhne) noch vielfach vermissen. Die seltene Abgrenzung nach unten (Minimallohn) ist vielfach noch nicht sicher genug. Darum stellen wir doch unsere Forderungen! Das hierzuveite Aufrütteln in höhere Lohnklassen zu bestreiten, ist ein Unding. Critus ist dieses Volumen viel zu sehr eingebürgert und weder die Verhandlungen noch die Arbeiter würden dort, wo es eingeführt ist, darauf verzichten wollen. — Für unsere Auffassung spricht auch Dr. H. Vindemann. In seinem Monumentalwerk über Arbeiterspolitik und Wirtschaftsprüfung in der deutschen Städteverwaltung legt er die Meintheit seiner Auffassung nieder. Wir lassen die einflächigen Abdrücke hier folgen, und zwar in der Hauptstrophe die Stellen, die von dem Zeitlohn, den Minimallöhnen und den Pedarszuschlägen handeln.

Bei Zeitlohn verfügt der Arbeiter seine Arbeitskraft an den Unternehmer um eine gewisse Zeittanteile gegen einen bestimmten Lohn. Je nach der Länge dieser Zeit spricht man von Stunden-, Tage-, Wochen- oder Monatslohn. Die Bezeichnung Stundenlohn ist ungenau, da ja auch Bruchteile einer Stunde zur Entlohnung kommen. Die Bezeichnung Minutenlohn wäre richtiger, da darin die kleinste Einheit, die bei der Verrechnung des Lohnes in Petrolat kommt, sich ausdrückt. Am praktischen Leben kommt man aber mit der Bezeichnung Stundenlohn vollständig aus; daher empfiehlt es sich, an derselben festzuhalten. Im Grunde werden überhaupt nur Stundenlöhne gezahlt, und die Bezeichnung Tagelohn, Wochenlohn usw. entsprechen den Tatsachen nicht. Zu ihnen kommt vielmehr vorwiegend die Art der Lohnauszahlung zum Ausdruck. Das zeigt sich am deutlichsten bei den Verhältnissen, deren Arbeitstag von den Jahreszeiten abhängt. Winter und Sommer verschiedene Länge hat. Abnen werden im Sommer höhere Löhne gezahlt, als im Winter, entsprechend der längeren Arbeitszeit, während der ihre Arbeitskraft von dem Unternehmer verwertet wird. Werden diesen Arbeitern aber Sommer wie Winter gleiche Löhne gezahlt, und das ist in der Privatindustrie nur selten der Fall, so wird bei der Feststellung der Lohnhöhe die Arbeitsleistung des ganzen Jahres, die der Summe der geleisteten Arbeitsstunden gleich ist, in Rechnung gezogen. Ganz das gleiche gilt bei Wochen- und Monatslohn in ihrem Verhältnis zum Tagelohn. In der Privatindustrie werden keine Feiertage gehobt, sowohl wie sie Sommer und Winter gleiche Tagelöhne zahlt. Wofür es ausnahmsweise doch tut, bedeutet die Feiertagsentlohnung eine verhüllte Lohnprämie, durch die der Stundenlohn um ein Gewisse erhöht wird.

Daher der Unterschied nach Stundenlohn, Tagelohn, Wochenlohn, Monatslohn keine theoretische Begründung zu kommt, das zeigt ferner die einfache Überlegung, daß die effektive Höhe des Tagelobns nur durch Beziehung auf die Zahl der während des Tages geleisteten Arbeitsstunden berechnet werden kann.

Aus diesen Gründen, daß nämlich der Stundenlohn jeder Arbeitsentlohnung als Einheit zugrunde liegt, daß ferner die Unterscheidung zwischen Stunden- und Tagelohn praktisch nur bei den Arbeitern von Bedeutung ist, die im Freien ohne künstliche Beleuchtung arbeiten, für alle anderen Arbeiter aber mit gleichem Arbeitstage vollständig gleichgültig ist, daß endlich die Lohnzählung für nicht geleistete Arbeitszeit eine verhüllte Erhöhung des Stundenlohnes ist, können wir uns bei unserer Darstellung der kommunalen Lohnpolitik die Untersuchung über die Ausdehnung der Entlohnung nach Stundenlohn, Tagelohn usw., die Monbert seiner Darstellung zugrunde gelegt hat, als theoretisch und praktisch nebenständlich vollständig waren. Für uns, die wir vom Stundenlohn ausgehen, löst sich die Frage nach der Verbreitung des Stundenlohnus usw. in die andere, größere und wichtigere Frage auf, inwiefern zeigt die kommunale Lohnpolitik Tendenzen, die Lohnhöhe nach dem Pedarate des Arbeiters zu bemessen? Der heutige Arbeitsmarkt kennt nur die historisch gewordenen Differenzierungen der Löhne nach der Art der Ve-

Die "Premier Bürgerzeitung" hält diesen Ausdruck für unklar und verdrängt. Wir geben zu, daß diese Bezeichnung verschiedentlich ausgelegt werden kann. Jedoch ist im deutschen Sprachgebrauch noch keine Bezeichnung eingebürgert, die dem den Engländern gelungenen Begriff "standard of life" entspräche. Wir könnten sagen: Lebenshaltung, vielleicht normale, angemessene, standesgemäße, menschenwürdige, aber alle diese Attribute lassen sich ebenfalls sehr verschieden deuten, je nach dem persönlichen Standpunkt des Kritikers.

eure und innerhalb der Berufe nach der Tüchtigkeit des einzelnen Arbeiters. Die Höhe der so differenzierten Löhne hängt nach den Sonnuntersätzen des wirtschaftlichen Lebens, jede Beziehung zwischen Bedarf und Lohnhöhe, die nicht identisch ist mit der Beziehung zwischen standard of life und Lohnhöhe, steht vollkommen. Bei der Beziehung zwischen Lohnhöhe und standard of life handelt es sich um die Verhältnisse als solche; bei der Beziehung zwischen Lohnhöhe und Bedarf dagegen um die einzelnen Arbeiter, die nach bestimmten, für das Baden ihres Bedarfs entscheidenden Merkmalen gruppiert werden. Das Baden des Bedarfs ist nicht abhängig von der Berufsort des Arbeiters, ebenso wenig von seiner Tüchtigkeit. Wir können die Kategorien, die dafür bestimmt sind, in vier Gruppen einteilen. Es sind:

a. Der Familiensstand. Ob der Arbeiter ledig oder verheiratet ist, ob er stinder oder keine stinder hat, ob er überhaupt Fürsorgeverpflichtungen oder keine hat, alles das ist für den Umfang seines Bedarfs von der größten Bedeutung.

b. Die Jahreszeiten. Die Ausgaben des Arbeiters sind im Winter höher als im Sommer.

c. Straftaten, Unfälle.

d. Erholung, Feiertage, Urlaub.

Die gewerkschaftliche Bewegung hat als ein Hauptziel, eine engere Beziehung zwischen Lohnhöhe und Bedarf, allerdings in der beruflich qualifizierten Form, herzustellen. Zu den Bemühungen um die Fixierung eines Minimallohnes wird anderthalb vorschreiben, daß dieser Minimallohn ein zum Leben ausreichender sein soll (living wage). Dieser Minimallohn ist aber nach den verschiedenen Berufen verschieden. Dagegen hat die Gewerkschaftsbewegung die Fixierung des Lohnes nach dem Umfang des Bedarfs, wie er durch Familiensstand usw. bedingt wird, mit dem Ansatz genommen. Als die Aufgabe einer wahrhaft fortgeschrittenen kommunalen Sozialpolitik muß es nun bezeichnet werden, einmal die von den Städten beschäftigten Arbeiter so zu entlohen, daß der gezahlte Lohn für ihre Bedürfnisse voll reicht, als den gewerkschaftlichen Grundsatzen des living wage zur Durchführung zu bringen. Damit werden die Städte zufolge die Bemühungen der übrigen Arbeiterschaft auf Errichtung eines ausreichenden Minimallohnes in wirtschaftlicher Weise unterstützen. Die Städte sollen aber noch mehr tun. Sie sollen bei der Feststellung der Löhne der städtischen Arbeiter auch die Kategorien, die das Baden des Bedarfs bestimmen, berücksichtigen und durch die Differenzierung der Löhne, bezugsweise durch die Zahlung besonderer Berufszuschläge, ihnen Bedeutung tragen.

1. Die Minimallöhne. Minimallöhne stehen überall da in Kraft, wo von den Städten Lohnklassentarife eingerichtet worden sind und nach denselben die Entlohnung der Arbeiter erfolgt. Sie finden sich auch da, wo die Lohnklassentarife keine Progreissen der Löhne mit dem steigenden Dienstalter enthalten, also nur Lohnklassen eingerichtet sind. Zu allen Fällen gilt der Lohntarif nicht als eine unbändige Fortschritt, sondern nur als eine Rücksicht, nach welcher die Löhne unter normalen Verhältnissen namentlich für neu-eintretende Arbeiter festgesetzt werden. In Mannheim ist daher auch den Amtsvertänden sowie vor allem den Stadtstrafen die Prämisse gewahrt, in besonderen Fällen vom Tarif abzuweichen. Die Minimallöhne sind für die ständigen Arbeiter berechnet, ausgeschlossen sind von ihnen alle Arbeiter unter 16 beziehungsweise 18 Jahren und solche, die sich bei Einführung in den städtischen Dienst nicht mehr im Besitz ihrer Arbeitskraft befinden (Greifburg i. P., Mainz, Wiesbaden, Mainz). Von der größten Bedeutung ist natürlich das Verhältnis, in dem nach der Aufstellung der Städteverwaltungen die Minimallöhne zu den Sonnuntersätzen des Arbeitsmarktes stehen sollen. Darüber unterrichtet uns die Begründung, die der Mannheimer Vorlage vom Jahre 1899 beigegeben wurde. Dort heißt es: „Den Amtsvertänden, jedenfalls aber dem Stadtrat muß die Prämisse gewahrt bleiben, in dringendsten Fällen vom Tarif abzuweichen. So werden die Löhne der Dienstleister, sobald sie etwa zu einer anderen Beschäftigung dominiert übergehen, wieder entsprechend zu reduzieren sein, wie es auch als selbstredend gelten muß, daß bei einem durch eine wirtschaftliche Krise veranlaßten allgemeinen und dauernden Niedergang der Lohnverhältnisse der Arbeiter die Städteverwaltung folgen muß.“ Ehe wir die Begründung dieser Ausschaltung kritisch prüfen, sei hier angeführt, daß die

Mannheimer Stadtverwaltung selbst den Grundbegriff nicht für absolut richtig hält. Denn in einer Vorlage vom Jahre 1900, in der eine Revision des Lohnklassentarifs vorgenommen wurde, führte die mit der Verarbeitung beauftragte Kommission des Stadtrates folgendes aus: „Den teureren Lebensverhältnissen Mannheims gegenüber habe die Städtegemeinde die Verpflichtung, ihre Arbeiter ein fiktivisch zu entlohen, sovielgleich wie die der Arbeitserfolgungen einzelner Fabriken billigere Arbeitstritte erhaltlich seien. Eine Städtische Verwaltung habe ungleich mehr als der private Arbeitgeber neben dem in jenen Gefürt voneinander das ethische Element zu berücksichtigen, das verlangt, daß die Gemeinde als Arbeitgeberin ähnlich wie im Falle einer Städte durch ihr Beispiel die Tropfen der Arbeitsschleife nach Straßen hinton zu halten habe. Zudem kommt die Radikale auf die Armutsschleife, deren Überwindung umso eheiter durch ein fiktivisches Lohnverhältnis verbinderl werde.“ Auf Grund dieser Vorlage wurden die Lohnunterschiede erhöht, trotzdem bereits die Städte ein leicht hatte und mit ihr die Arbeitsschleife eine fallende Wirkung eingefüllt hatten. Zu den Ausführungen der Kommission sind die Grundsätze ausgetreten, die bei der Einrichtung von Minimallöhnen bestimmt sind. Die festgesetzten Löhne sollen auskömmliche sein, also den Minimalbedarf der Familie decken. Sie sollen ferner unbedingt sein von den Konjunkturen des Arbeitsmarktes. Gerade in dieser Unabhängigkeit ist das Wesen des Minimallohnes zu suchen. Ein Minimallohn, der die Standardmaßen des Arbeitsmarktes nicht verliert, jede Bedeutung für die Arbeiter. Die Einwände, die gegen die kommunale Fixierung der Löhne gebracht werden, sind etwa folgende: Sie mögen große Standardarbeiter und sehr bedeutsam, da der Preis der normalen Handarbeit viel mehr von den Konjunkturen des Arbeitsmarktes abhängt als von anderen Standardarbeitsmärkten. Da der Preis der gewöhnlichen Arbeit. Bei steigenden Preisen nimmt die Stadt mit Erhöhung ihrer Tarifsätze immer nach die besonderen fiktiven Arbeitstritte zu berücksichtigen, oder mit minderwertigen preislich nehmenden. Am Falle einer großen Sanktion der Arbeitsschleife würde sich wiederum die Standardarbeiter und den anderen Arbeitern ein zu drohend Abstand herabsetzen. Dann würde, wie stets in jedem Falle: Minimallohn und Arbeitsschleife wachsen, den steigenden der unteren Konjunktur und im Interesse des Arbeitersdranges dringend notwendige erhebliche Erhöhung verloren geben. Das ist die private Arbeitsschleife an allen Seiten herangetrieben und sollten. Wie in jedem Verhältnis würden sie es der Reihe der für die Bevölkerung des Arbeiterspreises nachgehenden Standardtarif zu stellen. Was den Unterschied zwischen Arbeiter und Standardarbeiter erachtet, so sind von den Städten eine ganz Reihe von Vortagen als Beamte oder Bedienstete mit einem Gehalt vorgesehen, deren Arbeitsschleife unterschätzte Arbeit ist, wie die der Standardarbeiter. Und was dem einen steht ist, ist dem anderen willig. Der Einfluß der Städte aber auf die Verhältnisse der privaten Arbeitsschleife erhaltlich acht unseres Großstädte viel schneller und wenn sie überzeugt die Löhne herabsetzen, also die Konjunkturen des Arbeitsmarktes in gleicher Weise wie die privaten Unternehmungen einzunehmen, als wenn sie selbst unter beständigen Erfordernissen den unterhaltsamen Lohnmarken folgten. Auf die Städte sollten Lohnherabsetzungen übertragen und im Vertrage kommen.

Die benannten, unteres Großstädte nicht stützbaren Gründe haben die stadtseitige Stadtverwaltung veranlaßt, von der Einbringung eines Lohnklassentarifs mit festen Minimaltarif Abstand zu nehmen. Aber hat auch die Minimallohn bestimmt, aber es sind Minimallöhne, die in enger Abhängigkeit von dem allgemeinen Arbeitsmarkt stehen. Nach dem Arbeitsschleife dieser Stadt soll der Lohn der städtischen Arbeiter dem entsprechenden Werte der demselben obliegenden Arbeit zum mindesten entsprechen, und abweichen von den Arbeitern, die ohne Grundlagen der Armutspflege beschäftigt sind, wenn sie geringer sein, als der nach § 8 des Reichsfrontenverordnungsgesetzes festgestellte offizielle Sozial-Lohn gewohntlicher Lohnarbeiter. Zu der Begründung wird dann bemerkt, daß der Lohn nach der oberen Grenze des üblichen Lohnes berechnet werden soll, so das die Arbeiter nicht das Gefühl haben, sie könnten bei anderen Arbeitgebern mehr verdienen als bei der Gemeinde. Hier kann man doch kaum noch, wie stets das ist, von einem Minimallohn sprechen. Wenn die Stadt die ortsfestlichen Löhne

zahlt, auch wenn es die besseren der von privaten Unternehmen gezahlten sind, so fehlt es an jeder Fixierung derselben auf die Dauer. Die städtischen Löhne sind dann ebenso sehr nach unten beweglich, wie die Löhne der privaten Unternehmen, und der durch den Minimallohn angebrachte Schutz der Arbeiter fällt fort. Wie Baden und Dresden haben die gleiche Bestimmung wie Karlsruhe.

Die Gründe, mit denen die Städte die Einführung von Minimallöhnen rechtfertigen, zeigen deutlich, daß die Beziehung auf den Bedarf des Arbeiters entscheidend ist. Die Minimalsätze sollen so bestimmt werden, daß sie auskömmlich sind. Es soll also dem Arbeiter möglich sein, damit seinen Unterhalt und den seiner Familie zu betreuen. Mit dies das angestrebte Ziel, so folgt daraus, daß eine Herabsetzung der Minimallöhne ausgeschlossen sein muß, da ja der Bedarf des Arbeiters von den Konjunkturen des Arbeitsmarktes vollständig unabhängig ist.

Die Verhöhnigung des Bedarfs finden wir dann ferner in den Lohnklassentarifen mit Dienstaltersklassen wirksam. In ihnen kommt die Tatfrage zum Ausdruck, daß auch der Arbeiter, wie der Beamte, mit steigendem Alter einen größeren Bedarf hat, und daß es die Pflicht der Gemeinde ist, für diesen größeren Bedarf die erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Damit soll nicht gesagt sein, daß das für die Stadtverwaltungen die allein entscheidenden Gründe gewesen sind. Zur Gegenpart. Die Mannheimer Begründung hebt hervor, daß durch die Vergünstigung, auch im vorigerügten Alter den höheren Lohn zu bezahlen, die Arbeiter sich eher veranlaßt sehen werden, im städtischen Dienste zu bleiben und denelben einer für sie vorübergehenden Verlierung bei anderen Arbeitgebern vorzuziehen. Dadurch erhält die städtische Verwaltung die Möglichkeit, einen festen Stand von zuverlässigen, mit den Verhältnissen vertrauten Arbeitern heranzuziehen. Und in der Freiburger Begründung wird darauf hingewiesen, daß der Städterarbeiter, der durch die Dauer seiner Dienstzeit die Aussicht auf Erhöhung seines Lohnes erwirkt, zu besonderer Straftatvermeidung veranlaßt sein wird. Die Aussicht auf die Verbesserung ihrer Lage kann nur anregend auf die Arbeiter wirken. Es ist also nicht nur die sozialpolitische Rücksicht auf den gehobenen Bedarf, sondern ebenso sehr das Interesse der Stadtverwaltungen an einer ständigen, möglichst tüchtigen und eifrigen Arbeiterschaft, das in der Einrichtung der Lohnklassentarife mit Vorearbeiten der Löhne nach dem Dienstalter geführt hat. An der Tatfrage, daß in diesen Tarifen die Bedarfserhöhung sich ausprägt, wird dadurch nichts geändert. Sie bleibt das Wesentliche in dieser Anordnung der Lohnverhältnisse. Das wird besonders deutlich dadurch bewiesen, daß man in ihr einen Hauptgrund gesehen die Einbringung von Lohnklassen gefunden hat. Man hat bestritten, daß die Bedarfserhöhung bei den Arbeitern mit den Jahren in gleicher Weise wende, wie bei den Beamten, wenngleich man eine gewisse Steigerung zugeben müsse. Das gelte besonders für die Errichtung beziehungsweise Unterhaltungsansprüchen für die bereitstellenden Kinder. Die Kinder der Arbeiter werden Jahr für Jahr mit dem 15. und 16. Jahre in dem Maße erwerbsfähig, so daß sie sich selbst erhalten oder doch zum weiteren Aufbau weiteren können. Dagegen hätten die Kinder von Beamten viel länger den väterlichen Zufluchtsraum benötigt. Wie Alten sagt: „Beim ersten Mutter hilft die Tochter trübselig miterwerben, sie geht auf Arbeit. Die vornehme Tochter des hochgebildeten Beamten betrachtet oft nicht unbeträchtlich das Manto der Arbeiter.“ Die Leidenden sind richtig, aber wenn die vernünftige Tochter das Manto ihrer Eltern befreien, so in das eine Sache, die die Eltern erachtet, nicht die steinernen. Eltern haben nicht das geringste Interesse daran, den Wohlstand der vornehmsten Tochter dadurch zu ermöglichen, daß sie den Vätern mit Rücksicht darauf bestehende hohe Gehälter zahlen. Hebraens treffen stets die Ausführungen nur auf die ehrlichen Beamten zu, während bei der armen Klasse der unteren Beamten und Bediensteten der Erwerbszwang der Kinder genau so vorhanden ist, wie bei den Arbeitern. Solange bis die Kinder erwerbsfähig werden, und das ist bei dem ständereichsten der Arbeitersfamilien eine lange Zeit, solange möchte auch der Bedarf der selben in gleicher Weise wie bei den Beamtenfamilien.

Ebenso einseitig übertrieben ist der weitere Einwand gegen den Lohnklassentarif, daß bei den Arbeitern die Steigerung des Lohnes nicht mit der Steigerung der Arbeitstritte zusammenfällt. Man bezeichnet es als widerstreitig, daß der Arbeiter

bei einem konsequent durchgeföhrten Lohntarif nach Altersklassen keinen höchsten Lohn dann beziehe, wenn er am wenigsten leiste, während bei den geistigen Arbeitern bis zu einem viel höheren Alter die Leistungsfähigkeit zunimmt. Auch hier ist zunächst wieder darauf hinzuweisen, daß für einen großen Teil der städtischen Beamten und Bediensteten der Parallelismus zwischen wachsendem Alter und steigender Arbeitsleistung nicht in erhöhtem Maße zutrifft, als für die Arbeiter. Man denkt nur an Schuhleute, Kassenboten usw. Außerdem wird über allgemein die Qualitätssteigerung der geistigen Arbeit mit dem höheren Lebensalter ebenso übertrieben eingeschässt, wie die Abnahme der körperlichen Leistungsfähigkeit. Mit Recht wehren sich die Arbeiter dagegen, daß die Arbeitsstunden Arbeiter mit mehr als vierzig Jahren nicht mehr als ständige Arbeiter eingestuft werden und dieselben als minderwertig betrachtet. Mit dem gleichen Rechte darf man jünglich bemerken, ob geistige Arbeiter, die hoch in den sechziger und in den siebziger Jahren nach Qualität und Quantität die gleiche Arbeit leisten, wie in den Zeiten ihrer besten Arbeitskraft. Die Spannkraft, die Fähigkeit, Neues aufzunehmen, und ebenso die Arbeitsenergie nehmen bei dem geistigen Arbeiter ziemlich schnell ab, nachdem ein bestimmter Termin, den man je nach der Periodicität in das Jahrzehnt vom 50. bis 60. Jahre setzen kann, einmal überschritten ist. Es tritt eine Verknöcherung ein, die gerade deshalb für die Gesundheit so verhängnisvoll ist, weil die wichtigsten mit den weittragenden Entscheidungsrechten bekleideten Posten meist mit älteren Leuten besetzt sind. Alle ⁹ Teile des Bürokratismus finden ihre Unterstützung in dem Umstande, daß die geistigen Arbeiter zu lange im Amt bleiben. Führt man also die Beobachtung von der schnelleren Abnahme der Leistungsfähigkeit der Arbeiter auf das richtige Maß zurück, so kommt man zu dem Resultat, daß sich daraus ein entscheidender Einwand gegen die Lohnklassentarife ebenso wenig ableiten läßt, wie aus der angeblichen geringeren Periodensteigerung. Will man die Möglichkeit, daß Lohn erhöhungen mit sinkender Leistungsfähigkeit bei den Arbeitern zusammentreten, sicher vermeiden, so steht ein sehr einfaches Mittel bereit. Man braucht die Lohnklassen nur so einzurichten, daß der Höchstlohn in den Jahren seiner Arbeitskraft nach verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht wird. Damit wird zugleich den Bedürfnissen des Arbeiters am besten gedient, da gerade in der Zeit seiner besten Arbeitskraft auch sein persönlicher Bedarf für die Aufzucht seiner Familie am größten ist. In der Praxis haben auch die meisten Städte ihre Tarife so eingerichtet. So wird der Höchstlohn erreicht nach 10 Jahren allgemein in Mannheim, Charlottenburg, Zürich (Arbeiter der Grubenförderung, Tagelöhner und weibliche Arbeiter der Stadtgärtnerei, Arbeiter des Bauamtes, Dienarbeiter der Gaswerke, drei Klassen von Arbeitern der Gas- und Wasserwerke), Ludwigshafen, Düsseldorf (Dienpersonal der Straßenbahnen), nach 12 Jahren in Freiburg i. B. allgemein, nach 14 Jahren in Frankfurt a. M. allgemein, nach 15 Jahren in Zürich (Dienarbeiter der Gaswerke und fünf andere Klassen Arbeiter der Gas- und Wasserwerke, die Gärtnerei der Stadtgärtnerei), München (Arbeiter der Gaswerke, des Panomites, des Elektrizitätswerkes, des Schlauch- und Viehbojes, des Holz- und Stoffenbojes, der Lände), nach 20 Jahren die Vaterenmärkte des Gaswerkes in München. Man darf wohl 15 Jahre als das Maximum der für die Erreichung des Höchstlohnes erforderlichen Dienstzeit bezeichnen. Rücksicht scheinen uns die Zahlen 10, höchstens 12 Jahre gewählt zu sein. Das Maximum wird in den verschiedensten Lohnklassen in Lohnstufen erreicht, deren Periode eins, zwei, drei und fünf Jahre beträgt. Fünfjährig ist die Periode zum Beispiel in Mannheim. Hier wird also das Maximum bei der dritten Aufhebung erreicht. Allien bedient an dieser Regelung, daß sie zu Sprunghaft und unvermittelte sei und „eine wohltätige Ruhe und jenes geistige Fortschreiten vermissen lasse, das den Beamtentarif auszeichnet“. Er ist der Ansicht, daß der Minimallohn zu reich zu einem absoluten Lohn werde, falls es dem Arbeiter nicht gelinge, eine höhere Lohnklasse zu erreichen. Dieser Tadel ist aber nur soweit berechtigt, als er die Länge der Periode trifft. Dagegen kann von einem zu schnellen Absinken des Minimallohnes doch keine Rede sein, da die jüdischen Arbeiter ihren Minimallohn erst nach 10 Jahren erreichen. Die zwei- und dreijährigen Perioden der Lohnklassen anderer Städte dürfen im allgemeinen für die städtischen Arbeiter vorteilhafter und be-

friedigender sein, ganz abgesehen davon, daß sie voraussichtlich einer größeren Anzahl von Arbeitern zugute kommen.

Die Zahl der Lohnklassen ist gleichfalls in den Städten verschieden geordnet. So hat Mannheim 4 Klassen, Freiburg 7 Klassen, Zürich 6 Klassen, Mainz 5 Klassen, Ludwigshafen 7 Klassen, Charlottenburg 3 Klassen für männliche Arbeiter und 2 Klassen für weibliche Arbeiter. Mainz 3 Klassen für ungefeierte Arbeiter. In Zürich und München haben wir sehr viel mehr Klassen. Hier bildet sich jede Berufsart eine Klasse für sich, so daß zum Beispiel die Münchener Elektrizitätswerke mit nicht weniger als 16 Lohnklassen rechnen. Damit ist der beruflichen Differenzierung in zu weitgehender Weise Rechnung getragen. Die Vereinfachung und Überordnung der Lohnverhältnisse, die mit den Lohnklassentarifen eingetreten werden, gehen dabei verloren. Der Freiburger Tarif unterscheidet sich von den anderen dadurch, daß er in jeder Lohnklasse eine Ober- und Unterklasse hat. Dadurch soll es leichter möglich gemacht werden, die Verschiedenheit der Leistungen der Arbeiter gleicher Berufe zu berücksichtigen.

Da die Tarife in allen Städten nicht als bindende Vorschrift gedacht sind, so haben die Behörden das Recht, nicht nur besonders tüchtige Arbeiter schneller in höhere Lohnklassen überzuführen, sondern auch diejenigen von einer niedrigeren Lohnklasse in eine höhere zu versetzen. Doch ist bisweilen Vorsorge getroffen, daß diese Rechtsnachteile in Abwendungen nicht zu einer ungünstigen Erneuerung und Übereindringen der Beamten führt, indem die Zuständigkeiten auf den Stadtrat, wie in Mannheim und Freiburg i. B., auf den Magistrat in Charlottenburg, auf die soziopolitische Deputation in Mainz bekräftigt werden. Wie klar man sich über die Bedeutung der Renten durch den Stadtrat ist, zeigt der Vorgesetzte in Freiburg, wo die Renten das Recht der Vergütung in höhere Klassen für sich in Anspruch genommen hatten, der Stadtrat aber es vorzog, dasselbe für sich zu behalten.

Vorbereitung des Antrittens in höhere Lohnklassen ist im allgemeinen die gute Leistung und Führung des Arbeiters. Wie es in dem Charlottenburger Statut heißt, in der Regel ermaßigt, jeden Arbeiter bei guten Leistungen und bei guter Führung in gleichen Raten nach mindestens zweijährigen Zeiträumen aufzuführen zu lassen. In Mainz haben die Betriebsvertretende im Januar jeden Jahres eine Liste ihrer Arbeiter, die Bürgermeister einzurichten, dabei gleichzeitig Bericht über die Qualifikation des einzelnen zu erhalten und Anträge auf Erhöhung der Lohnbezüge in den Grenzen des Lohnlimits zu stellen. Die Berichte und Anträge werden alsdann von der Bürgermeister kontraktionsmäßig mit den Betriebsvertretenden geprüft und mit den gesuchten Rechtslagen der sozialpolitischen Deputation zur Entscheidung über die Lohn erhöhungen vorliegen. Diese entscheidet endgültig, soweit nicht die Stadtvorordnetenversammlung durch Gesetz oder Statut zu Entscheidung berufen ist. In Freiburg erfolgt das Antragen ohne besondere Antragstellung bei Erreichung des betreffenden Dienstalters, doch wird die Möglichkeit vorbehalten, strafweise dem Arbeiter eine Zulage zu versprechen, in deren Genuss er seinem Dienstalter nach treten müsse. Im allgemeinen erwerben sich also die Arbeiter durch die Dienst ihrer Dienstzeit einen gewissen Anspruch auf die Erhöhung ihres Lohnes, wenn schon in den Statuten ausdrückliche Verbrennung gegen die Erwerbung eines Rechtes auf Lohnaufholung eingelegt wird. Der Kaufvertrag, den die Lohnklassen bringen, besteht also außer in den bereits beschriebenen Bedarfserhöhung gerade darin, daß die bisher schon von den Verwaltungsräten gezahlten Lohnsteigerungen nun nicht mehr ganz ausdrücklich nach dem Erneueren der Renten erfolgen, sondern daß diese an alte Sätze gebunden werden. Und jede Veränderung des Erneuerens der vorliegenden Behörden des Arbeiters auf dem Gebiete der Lohnbedeutet einen archten sozialpolitischen Fortschritt. Denn selbst dort, wo die Festsetzung der Löhne und die Gewährung von Aufholzügen Sache der Amtsvorstände gewesen ist, war doch im letzteren Linie die Entscheidung und das Urteil der Unterbeamten entscheidend. So richtig sagt Philipp Stein in einem Artikel der „Sozialen Praxis“: „Die Gruppe der Unterbeamten vollzieht in letzter Linie jede soziale Anordnung, und sie entscheidet nicht nach dem Gesetz des Gesetzgebers, sondern nach Antrustionen, nach dem Stande ihrer sozialen Bildung.“ Und da ihre soziale Bildung eine höchst mangelhafte ist, und noch lange so bleiben wird, so ist es notwendig, ihr Erneueren auf das geringste Maß herabzusetzen.

Nicht alle Lohntarife besitzen diesen Vortzug der Größenbeschränkung und der Anerkennung eines gewissen Ansprüches auf Lohnsteigerung. Die Wiesbadener Arbeitsordnung z. B. sagt ausdrücklich in ihrem § 9: „Der Lohn des städtischen Arbeiters wird nicht nach dem Dienstalter, sondern grundsätzlich nach Leistung und Fleiß bemessen. Dem Ermeessen der Abteilungsvertretende bleibt es überlassen, nach verhüthenden Grundsätzen innerhalb der festgelegten Lohngrenzen auf Grund der vom Auszugspersonal zu madbenden Vorbläge Zulagen zu gewähren.“ Hier wird also die Lohnsteigerung nach Dienstalter abgelehnt und andererseits das Vorblagsrecht des Auszugspersonals ausdrücklich overfaßt. Die Sätze der Lohntarife haben daher nur die Bedeutung von Lohngrenzen, innerhalb deren die Zulagen frei gewährt werden können. Nur zwei Bestimmungen idrängen das unbegrenzte Ermeessen der Behörden etwas ein. Einmal können die Zulagen bis zu einem Höchstbetrag von 50 Pf. für den Tag nur einmal im Jahre gewährt werden. Und zweitens sollen sie so bemessen sein, daß die Löhne der gleichwertigen und gleichartig beschäftigten Arbeiter durchschnittlich einander gleich sind und endg. gleich bleiben.

Bir glauben gezeigt zu haben, daß in den Lohntarifen mit ihrer Festsetzung eines Minimallohnes und mit ihren Lohnsteigerungen nach Dienstalter in doppelter Weise die Tendenz zum Auszugsamt kommt, die Lohnhöhe der Arbeiter nach ihrem Berufe anzuwählen. Diese Tendenz ist so stark, daß sich auch diejenigen Stadtverwaltungen ihr nicht entziehen können, die, wie Marburger, die Einführung eines Lohnklassentarifs aus gabtreden, aber nicht fidabilitätsgemäß ab gelebt haben. Zwei Bestimmungen des Marburger Arbeitsrates kommen hier in Frage, wovon die eine sic in ähnlicher Fassung auch in den Dresdener und Münchner Statuten findet. Nach der einen (§ 35) soll den ständigen Arbeitern ihr Lohn nicht verfürzt werden, auch wenn der ortsübliche Wert der ihnen obliegenden Arbeit unter den Betrag ihres Lohnes sinkt. Selarer kann es kaum ausgebrochen werden, daß der Lohn des Arbeiters nicht allein von seiner Leistung abhängen soll, sondern daß auch andere Momente, und dazu gehört insbesondere das Bedarfsmoment, berücksichtigt werden müssen. Nach der zweiten Bestimmung erhalten Arbeiter, die 5 Jahre im städtischen Dienst gehanden sind, bei betriebsbedeuternder Führungsrolle eine jeweils nach Rentjahr in einer Summe anzuzahlende Belohnung, die beträgt: für das 6.—10. Dienstjahr 80 Pf., für das 11.—15. Dienstjahr 100 Pf., für das 16. und die folgenden Dienstjahre 150 Pf. Am Grunde läuft diese Anordnung auf eine Anerkennung der Bedarfsteigerung hinaus. Wenn auch ihre Form sehr anrechbar ist, und stellt sich als eine Art Lohntarif dar, aber mit Aenlern, die die Lohntarife anderer Städte vermeiden.

Unser Urteil über den Lohnklassentarif geht dahin, daß er selbst in mangelfreier Fassung vor jeder anderen Regelung der Lohnsteigerung den Vortzug verdient. Auch wenn der nicht genug an demselben auswirken bat, muß schließlich seine Vorteile zu geben. Allerdings macht er dazu die bedeutsame Einschränkung, daß er in Perioden von 2 zu 2 oder 3 zu 3 Jahren zu revidieren sei, um den Zusammenhang mit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage überhaupt und den Verhältnissen des Arbeitsmarktes im besonderen zu erhalten. Es liegt aber auf der Hand, daß durch derartige periodische Revisionen der Tarifbläge, sofern sich dieselben nicht nur nach oben, sondern auch nach der Macht stets nach unten verschieben sollen, der Hauptzweck der Tarife nicht erreicht wird. Die Revision nach oben ist nicht nur eine Notwendigkeit für die Städte, da sie ohne diefe sie die erforderlichen leistungsfähigen Arbeiter nicht verhoffen, noch die iden in ihren Diensten stehenden erhalten können. Sie ist auch sozialpolitisch wünschenswert. Anders sieht es mit der Revision nach unten, die das Streben jeder wahren Sozialpolitik, das Niveau der Löhne und der durch sie bestimmten Lebenshaltung der Arbeiterschicht dauernd zu erhöhen, direkt vereitelt. Soweit die private Unternehmung hervorholt, muß die im allgemeinen auftretende Penetrations der Löhne aus einzelnen Auf- und Abberauungen zusammen gesetzt sein. Aufgabe und Pflicht der politischen Gemeinschaften wie Staat und Gemeinde, ist es daazien, die von ihnen direkt beschäftigten Arbeiter aus den Erwerbungen des Arbeitsmarktes herauszubringen, indem sie die einmal festgelegten Minimallöne des Tarifes auch in Beeten der Differenzen fest halten. Wenn daher stilen in der Abhängigkeit des Lohnes der städtischen Arbeiter von der allgemeinen wirtschaftlichen

Lage überhaupt, wie von den Verhältnissen des Arbeitsmarktes im besonderen, den für heute und vielleicht für immer gültigen Unterschied zwischen den von ihm konstruierten Arbeiterbeamten und den eigentlichen Beamten der Kommunen steht, so ist gegen ihn zu bemerken, daß er in einer Rückständigkeit der kommunalen Sozialpolitik das konstituierende Merkmal seiner Strategie des Arbeiterbeamten findet. Er verhindert bei seiner Konstruktion geradezu Erreichungen, die kein konstituierendes Merkmal direkt negieren. Das tut z. B. der bereits erwähnte Satz der Arbeitskartenen Münzen und Marburger, nach dem die ständigen Arbeiter keinesfalls im Lohn verfürzt werden dürfen, auch wenn sie nicht mehr voll arbeitsfähig sind. Wenn irgend etwas für die Ausbildung des modernen Arbeiterverhältnisses durch die städtischen Arbeitsstätten charakteristisch ist, so ist es die Verhinderung des Bedarfs des städtischen Arbeiters bei der Festsetzung seines Lohnes und der Versicht darauf, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des privaten Arbeitsmarktes, die Lohnhöhe allein von der Leistungsfähigkeit des Arbeiters abhängen zu lassen.

Nochdem wir bisher dargestellt haben, inwiefern bei der Feststellung der Arbeitslöne der städtischen Arbeiter die Bedarfserhöhung im allgemeinen eine Rolle spielt, kommen wir nunmehr dazu, aufzuzeigen, in welcher Weise die Bedarfserhöhung in den einzelnen Fällen besonderer Bedarfsteigerungen von den Kommunen gewahrt werden.

2. Bedarf zu sichläge. a) Familienstand. Der Bedarf des Arbeiters wird seinem Umfang nach bestimmt durch den Familienstand. Ob der Arbeiter verheiratet oder ledig ist, ob er Kinder hat oder nicht, ob er überhaupt mit einer Fürsorgeverpflichtung belastet ist oder nicht, entscheidet darüber, ob der ihm gewährte Lohn für seine Bedürfnisse ausreicht oder nicht. Der private Arbeitsmarkt macht keine Unterschiede nach dem Familienstande des Arbeiters, und kann es auch nicht tun, da der allgemeine gültige Grundsatz, jede Ware billig einzukaufen, auch für die Ware Arbeitskraft gilt. Anders liegen die Verhältnisse bei den öffentlichen Gemeinschaften, die sich bei ihrer Arbeitspolitik von den Regeln des privaten Arbeitsmarktes mit Erfolg solange trennen können, als sie die Arbeitsbedingungen günstiger normieren, als es die zur Zeit dort gebräuchlichen sind. Sie wären also auch imstande, den Bedarfunterschied zwischen ledigen und verheirateten Arbeitern in der Lohnhöhe zum Ausdruck zu bringen, sofern sie nur den erforderlichen brancheüblichen Gemeinkostensatz des Arbeitsmarktes zahlen. Beispiele einer solchen Verhinderung des Familienstandes von Seiten der kommunalen Lohnpolitik sind außerordentlich selten. Uns sind nur zwei bekannt, von denen eigentlich nur das eine, das der Stadt Frankfurt a. M., streng genommen hierher gehört, während das andre, das der Stadt Ulm, richtig bei den Alterspensionen zu behandeln wäre. In Frankfurt erhalten nämlich die unter 30 Jahre alten Arbeiter, welche weder Frau noch Kinder haben, in der Lohnklasse 1 und 2 einen um 10 Pf. in Lohnklasse 3 bis 5 einen um 50 Pf. geringeren Zagelehn. Die Differenz desselben wird ihnen in der Form von Sparenlagen gutgeschrieben. Es ist bedauerlich, daß die Stadtverwaltung diese an und für sich anerkennenswerte und für die Arbeiter vorteilhafte Bestimmung dadurch auf das Niveau einer patriarchalischen Wohlfahrtseinrichtung herabgedrückt hat, daß sie den Arbeitern, die vorsichtig aus dem städtischen Dienste austreten, die Abhebung des Sparanhabens erst nach 6 Monaten gestattet. Wenn also der Arbeiter auch der Lohnabnahme nicht verhüthet geht, so lebt ihm doch die sechsmonatige Sperrfrist eine Fessel an, die gerade bei Veränderungen für den Arbeiter höchst lästig und hinderlich sein kann. In Ulm erhalten die verheirateten Arbeiter eine höhere Alterspension als die ledigen. Die Pension des ledigen Arbeiters beträgt unter dem Grundbetrag von 250 Pf. für jedes der über das sechste Arbeitsjahr hinaus gekommene Dienstjahr 3 Proz. des letzten Dienstesinkommens, die des verheirateten Arbeiters, der kinderlos ist und dessen Kinder nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen und ihren Unterhalt auf eigene Kosten vornehmen können, statt 3 Proz. 1 Proz. Sind ehelebige oder durch nachfolgende Ehe legitimierte, noch nicht 14 Jahre alte, oder welche Kinder von nicht über 18 Jahren vorhanden, die weien anhaltender Krankheit, Gebrechlichkeit oder schwanger verstorben oder gestorben Seiden von den Eltern zu vertreiben und zu versorgen sind, so steigt der Grundbetrag bei einem Kind um 1,15 Proz., bei zwei Kindern um 1,30 Proz., für jedes weitere Kind um

0,15 Proz. mehr bis zu sieben und mehr Kindern, wo mit 2 Proz. das Maximum erreicht ist.

b) Arbeitselementen. Überall, wo Stundenlohn gezaubt werden, muß das Arbeitselement derjenigen Arbeiter, die im Hersten und ohne Anwendung künstlicher Heizung beschäftigt werden, im Winter niedriger sein als im Sommer. Das bedeutet natürlich, daß jetzt, wenn ihr Bedarf durch die Kosten für Beheizung und Heizleitung, für bessere Kleidung und Erwärmung höchstens abgedeckt wird, ihr Einkommen beträchtlich gesunken ist. Um diesem Nebenkosten zu begegnen, werden nun einmachen konzentriert die Stundenlohn im Winter erhöht. Zeigt gewöhnlich durch den Arbeitern des Kaufmanns und der Stadt gärtner einen Aufschlag von 2 Pf. pro Stunde. Drei dieser Aufschläge haben die Winterlohn unter den Sommerlohn. Sie betragen zum Beispiel für die Kettensäher im Sommer 17.10 Pf., im Winter 15.40 Pf., für die Tagelöhner 11.00 Mark bzw. 13.50 Pf., für die weiblichen Tagelöhner 11.10 Mark bzw. 10.00 Pf. Die Aufschläge sind also nicht ausreichend. In München wird den Arbeitern des Stadtbauamtes im Winter eine Aufsatz von 2 Pf. pro Stunde gewährt. Die Sommerarbeitszeit besteht 10 Stunden pro Tag, die Winter erfordert 8½ Stunden. Da nun der Kaufmannsarbeiter Arbeiter 15 Pf. pro Stunde, der Tagelöher umgeleitete Arbeiter 32 Pf. pro Stunde erhält, so beträgt nach Abzug des Aufschlages von 2 Pf. pro Stunde der Unterschied noch unmerklich für den Kaufmann 3.00 Pf., für den Tagelöher 1.80 Pf. pro Woche. Die Unterschiede sind also noch weniger auszuheilen als im Norden. Größere Aufsicht auf den zeitigenen Winter bedarf des Arbeiters wird von den Städten genommen, die Winter und Sommer die gleichen Tage oder Wochen und Monatslöhne zahlen. Die Zahl dieser Städte ist gar nicht sehr groß, wie eine Tabelle des von Mombert in seinem Buche "Die Deutschen Städtegemeinden und ihre Arbeiter", S. 61 ff., angeführten Materials deutlich anzeigt. Allgemein haben nur die folgenden Städte: Bonnheim, Ludwigshafen, Frankfurt a. M., Charlottenburg und Mainz, die Sommer und Winter gleiche Entlohnung der handelnden Arbeiter durchzuführen. Arbeiteten sie in den meisten anderen Städten nur den Vorarbeiter und Aufsichtsrat zugute kommt.

Zu unseren Taktik- und Grenzstreitigkeiten.

Es war eigentlich nicht meine Absicht, zu den gegenwärtig schreitenden Ereignissen, die unter Verbandsvorstand mit anderen Verbänden ausgetrieben werden, das Wort zu ergründen, da ich der Überzeugung bin, daß unter Verbandsvorstand mit diesen Leuten nichts als Schaden kommt wird. Diese haben die von unselbstsichem Zusammenschluß gebrüderlichen Erklärungen des Gegegners über unsere Taktik sowie die sozialen Nebenergebnisse, die sie für uns gewünscht wünschten, kommen herangezogen zur Erweiterung unserer Wirklichkeit hinzugezogen, offenkundig um Verstärkung, deren Heilige am Antereife der Arbeitnehmerbewegung befürchtet blieben. Nun hat die Allgemeine Deutsche Bauernvereinigung aber durchaus bewiesen, daß Gemeindewerke hauptsächlich in der dauernden, fast vaterländischen Tradition verankert sind, in den sozialdemokratischen Zentralverbänden in den sozialdemokratischen Zentralverbänden und als solche dadurch auf Konkurrenz hinzuwirkt, wo, nach den eigenen Wörtern der "Allgemeinen Deutschen Bauern-Zeitung", die verbündungsmögliche Vereinigung des Landeswohnsitzes mit einer das Werk des Landwirtschaftsbundes vertretenden, ferner jedoch auf die umstürzige und entzückende Tatsache galt, die sozialdemokratischen Stadtvorstände verhinderten hätten. Es kann natürlich nicht darüber die Rede sein, die Verdienste, die sich die sozialdemokratischen Zentralverbände gesetzlich der letzten Arbeitnehmerbewegung tatsächlich erzielt haben, irgendwie zu übersehen, zumal sie möchte ich nur darauf hinweisen, daß diese Arbeitnehmerbewegung eine das fruchtbare Element der damals jetzt hatten. Durch Bekämpfung des Gemeindewerks, verhinderte in jener Zeit noch viele gemeinsam waren und infolge der furchtbarer erscheinenden Maßnahmen viele wahrhaftig keine noch auf keinerzeit lassen würden. Auch waren die damals vom Verbund aufgestellten Forderungen einen sozialdemokratischen Stadtvorstandes zu meutzen, so daß es diese Differenzen zwischen mit den Arbeitnehmern nicht abging. Was nun die verbündungsmögliche Vereinigung der Bauernvereinigung im meinigen Bereich betrifft, so ist die Tatsache, daß es schreit, das einfach davon gemacht wird, nicht weit. Die Wohnungsgebühren haben sich laut Tafel von 2,50 bis 4,50 Pf., und das durch die teuren Wohnungsmieten und Vermietungspreisen in Mannheim gewohnt nicht zu hoch sein, insbesondere wenn man erachtet, daß die meisten Arbeitnehmer auf die niedrigeren Wohnungsmieten entfallen. Es gibt eben in Deutschland eine ganze Reihe von Städten, die teilweise höhere Röhre zahlen als gerade Mannheim. Auch die Ständesafer des Arbeitgeberamtes ist in einigen Städten besser garantiiert und bezüglich des Aufenthalts- und der Unterbleibensverfügung Sicher-

fich die Arbeiter der Städte Heidelberg, Karlsruhe und Gießen uns
alle 16 Proz. Minimalkosten besser als diejenigen Mannheims. Was
nun das Schamlos der Mannheimsiedlung politisch anbelangt, näm-
lich den Abstandnahmen der Reaktionären der Baslerfeile, so ist
dieselbe durch Streit am 15. Mai 1900 erungen worden, und zwar
nur durch die gute Organisation und das leute Aufmerksamkeitsver-
mögen der Mannheimer, sonst, nebenbei bemerkt, die sozialdemokratische
Stadtverordnetenfraktion von diesem "Gemeinderecht". Es stand zu-
sammen. In dem gleichen Kreisel des „Allgemeinen Deutschen
Gesetz“ wird uns erzählt, gemacht, welche Macht die „Allgemeine
Deutsche Gesetzesforschung“ für sich reklamiert. Nach hier ist sie doch
auf Mannheim beschränkt, und sonst wäre man aufgegängt auf die
16 Wartner und 72 Hörbarbeiter, während mir die 15 Farbholzerei
uns zurück überlässt mit der Bedeutung, daß diese ein gut
ausgebautes und ebensoviel als solche in anderen Industriestädten
betrieben sind, kann fortsetzen, was nach meinen Ansichten bei den
22 farbholzreichen Mannheim ebenfalls der Fall ist.
Wunderlich ist, ob mich nur, warum der Goetheverein und die Feste,
die er für sich reklamiert, nicht auch darüber informiert. Das ist
freilich möglich nicht der Fall, ehe ich die Kräfte nicht mit im Gemeinde-
schaffensbertheil sind. Also freilich aus West, gesetzliche Rechte
gewünscht, aber es noch etwas zu tun, oder wollen Sie lieber wissen,
die wir gegenwärtig haben und das Mannheim etwas darin erlangt und
zu übernehmen beabsichtigt. Dann dürfen Sie freilich etwas zu fragen
vermogen.

Rannheim. R. Gedmann.

Zur Lage der städtischen Arbeiter von Wiesbaden.

Ein Beitrag zum Kapitel: „Romantische Erzählerschule“.

1.

Der hätte noch nicht von Bischöfen, der weit und breit beschäftigten Kuts- und Schleiferei, gekreuzt. Wenn ein Kilometer vom Rheinstrom entfernt, am Fuß des Taunus, liegt es zwischen dichten bewaldeten Hängen oben verdeckt, dem Kreisden einen beruhenden, wie zu vergessenden Anblick anbietet. Gestern angelangt und mit Zuckersäften alle Zeit nach unbekannte Strecken und Orte, an deren Seiten sich in ihrer endlosen Fülle die Paläste und Säulen dieser von Bildung und Güte, die Freude, Poesie, die Künste mit ihren kostbarsten Schätzen, jetzt eine Umarmung anderer öffentlicher Gebäude als Rathaus, Schulen, Versammlungen, die Schönheiten der klassischen Kunstauftritte ein hüpfen, in ihrer Macht und Größe den renommierten Stadt und Kreis. Zugriffen das Gefühl des Staubhauses und Nachkommensdienstes — das im Kreisladen, am Bildwandschilder abwechselt. Hier geben sie alljährlich gebürtende jene, die sich dann unter dem offiziellen Weltordnungs auf weiten der unterdrückten und unterdrückten Arbeiterschaft, ein Leben ohne Sorgen und voller Freude gestalten können, ein Augezeuge. Das eine nach dem anderen angegriffene Geschäftsbüro rezipiert, der andere weicht vor ihm her, den großen Preisnagel der Karosse führt jedoch die ausgeschriebene Verfolgung nach mir, den Kreisberber die zündliche Schreie bis zur Krone zu liefern. Und die Stadt der Städte läßt es so willig schaffen, den Aufenthalt all dieser Freunde so angenehm und leichtgemacht zu machen, wie nur möglich. Tausende von Städten müssen alljährlich an diesem zweiten in den habenden Hausschauenszügen eingetragen werden und die Arbeiterschaft, in der reichen Eintrittrie, den all diese Summen wiederum dem gewissen Gewerbeleben zugute kommen, haben hiergegen in den letzten Jahren etwas hinzugefügt. Was fehlt nun aber amplitudinale dieser Freuden soll richtig sein, daß ich die Städterverwaltung auch an ihre sozialen Pflichten erinnern den in ihren Betrieben beobachteten Arbeiter erinnern würde? Sie erklären ja sehr richtig, daß Speicher- und auch in dieser Hinsicht einen Bedarf gewünscht wurde, gleichzeitig war es dem sozialen und sozialem Gewerbeleben nur förderlich, wenn die Wirtschaften des kleinen Kaufmanns, der Stadtverordneten-Behörde und der direkten Erwerbsarbeiten und Gewerbeaufsicht in bestem auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse ihrer in unzähligen Arbeitern von mehr sozialen als in Existenz gesetzten, wie wir es wollen zu verstehen gewollt hätten. Um nun zurückzukommen, hierin ein Wettbewerb bestreiteten, wollen wir in Kreisboden eine fast Stadt zum Leben und Arbeitsverhältnisse der radikalsten arbeitenden Bevölkerung gegen.

Senden wir unsr. Auszettel zunächst der

Organization

zu. Schon vor Jahren gäbe seitens der organisierten Gewerkschaften eine Bewegung aus, die sich die Umwandlung der jetzt noch qualifizierten Handarbeiter in die Rektorarbeiterin in eine Reihe von acht Stunden zum Ziele gesetzt hatte. Die Bündnerdeputaten sollen die Einführung des Dreißigstundentags nicht erwirkt haben, ja urhebliches Würfeln würde schon darum ein diesbezüglicher Weislich gegeben — aber geändert wurde nichts. Die unmenigebliebe Bündnis Weislich steht ja auf festen, weil aber Weisboden mit an der Seite formmaler Arbeitervolksmarschieren, dann in die Einführung einer achtfündigen Arbeitszeit für die Rektorarbeiter, wie die selbe in Mannheim, Kürth und im nahen Mainz besucht, eine gebietische Notwendigkeit.

Und erst die Entlohnung der Metzgerarbeiter! Allzuviel an Lohn erhalten diese Arbeiter für ihre freit und sorglos ruhende Tätigkeiten wohl niemand, aber immerhin ist zu konstatieren, daß es wohl noch wenige Städte mit so kleinen Einkünften gibt, die für diese Arbeiterschicht einen Mindesttagelohn von unter 3 Mark haben.

So zählen z. B. Anfangslöhne für Metzgerarbeiter

die Städte:	für die 12 Löhne.	Stündige Schicht:
Mannheim	3,00 M.	
Stuttgart	4	
Wagdburg	4,20	
Mainz	4,20	
Bremen	4,24	
Dresden	4,30	
Wiesbaden	4,50	
Altona	4,50	
Bielefeld	5,-	
Berlin	5,00	

In Wiesbaden dagegen ist man noch nicht über 3,00 M. hinausgekommen, als endgültig heißt das Lohnsatz bis auf 4,90 M. Nach ausgeweiteter Erfahrung kann der Metzgerarbeiter auf diese Lohnhöhe kommen und kommt vor demnächst, wenn er nicht bei Vermeidung der Lohnzulagen Genuß und Willkür gewünschte Koststufen mäßt, in eine gewisse Schwierigkeit in der Entlohnung konstatieren. Daraufolge wäre es ideal ein Feststiftung, wenn man sich bei den Lohnzulagen von dem Grundzuge leiten ließe. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig.

Bei den Hörberatern steht die Entlohnung noch um mehrere Grade miserablier als. Der Anfangslohn beträgt 3 M. pro Tag — das über Stunden entfällt. Wenn zählt 3,90 M. — und kommt bis 4,90 M. Daß man vor wenigen Wochen den Tagelohn eines Hörberatters, wieder vier Jahre beim Gaswerk bedient hat, von 2,50 M. auf — 3 M. erhobt hat, sei nur nebenbei bemerkt. Wie den Hochlohn von 4,90 M. erreichen will, muß ich ideal 10 und mehr Jahre im Dienst verbracht haben — und gut angeleerte sein. Gegen das vom Kreisamtssatz v. Einem im Reichstage öffentlichen Antrag, daß es bei den Soldaten weniger auf die Zuliefererheit als auf die Treue zu König und Vaterland ankomme, besteht man auch hinreichlich der Lehnszulagen bei Hörberattern die Praxis, doch nicht immer Tüchtigkeit und Dienstleistung ausdrückend sein muß.

Da nun die Entlohnung der Hörberatter sehr reformbedürftig, so in dies noch in weit höherem Maße bezüglich der Regelung der Arbeitszeit vonnoten. Durch die langen Löhne gezwungen, lassen sich die Hörberatter keine Überstunden entziehen. Zumal im Winter ist die Überstundearbeit zur Regel geworden, die Leute arbeiten dann 12 Stunden am Tage. Rechnet man noch hinzu die Einspausen von insgesamt zwei Stunden und die Zeit von und zur Arbeitszeit, so erhalten wir eine effektive Arbeitsstundenzahl von 15—16 pro Tag. Noch verbleiben diesen Arbeitern pro Tag noch 8—9 Stunden zur freien Benutzung und zum Schlaf. Auch dem Einheitsgebot ist es klar, daß diese Zeit knapp dazu reicht, dem müden und ausgemergelten Körper neue Kräfte zuzuführen. Von einem vollständigen Familienleben, wie man es in unseren westlichen Städten und anderen volkserinnernden Literaturzeugnissen geschildert findet, von einer zeitigen Weiterentwicklung und von einer individuellen Selbständigkeit in der Bewertung der Fragen unserer Zeit kann bei diesen Arbeitern keine Rede sein. Diese sind es darum in der Regel, die der gewerkschaftlichen Organisation kein Verständnis entgegenbringen können und demzufolge einen Hemmischluß in unseremstreben, untreue Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbreiten, bilden.

Zoch es kommt noch besöß. Durch den Weißfall der 12stündigen Werktagschicht wurde die Errichtung einer 12stündigen Sonntagschicht notwendig. Diese Schicht wird nun aus obigen Hörberattern gebildet und ist es bei vielen der selben zur Regel geworden, nicht nur in der Woche keine Überstunden zu verfügen, sondern auch des Sonntags rechtzeitig zur 12stündigen Feuerwehrarbeit zur Stelle zu sein. Das ist dann eine wochenlange Arbeitsleitung von 84 Arbeitsstunden! Und dabei ist es höchstens während des Winteres passiert, daß Arbeiter fünfzehn Sonntage hintereinander gearbeitet haben. Soll man dies in einer Stadt, in welcher sich Tausende und Abertausende täglich einem neuen Richtstrich hingeben, für möglich halten? Und kann es die Stadtverwaltung dulden, daß auch hinzert mit der Arbeitskraft der Arbeiter in dieser Weise Staubbau im wahren Sinne des Wortes betrieben wird? Wahrscheinlich, es würde dem sozialen Empfinden der großen Mehrheit der Wiesbadener Bevölkerung geradezu Lohn sprechen, könnte man sich nicht entzücken, Mittel und Wege zu finden, in den kommenden Wintermonaten solche Arbeitszeiten unmöglich zu machen. Das heißt Mittel, die Überstunden- und Sonntagsarbeiten auf ein menschliches Maß zu befrachten, ist untrreitbar eine allgemeine und durchgreifende Lebhaftkeitsbewegung. Man gebe dem Arbeiter einen auskömmlichen Lohn, dann verzichtet er darauf, durch fortwährendes und ununterbrochenes Schaffen im Dienste des Allgemeinwohls sich langsam selbst zu morden. Und gerade Wiesbaden durfte hier nicht ruhigstehen.

Da fällt uns was ein. Hat die Verwaltung des Gaswerks keine Kenntnis von den auf Grund des § 103d der Reichsgewerbeordnung

getroffenen Beschlüssen des Bundesrats betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb? Diese Beschlüsse wurden unten S. 202 im „Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht und hat der sich auf die Gasanstalten beziehende Beschluß folgenden Wortlaut:

Gattung der Betriebe	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden
Gaswerke	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: Entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 24 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsstunden nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 24 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Verpflichtung zur Arbeit nicht herangezogen werden. Die der Ablösungsmannschaft zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährte Ruhe erreichen.

Nun wissen wir ja nicht, ob die Stadt Wiesbaden ihr Gaswerk als einen Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung gelten läßt oder nicht. Doch läßt, wenn das letztere der Fall ist, folgte — was uns angeht — der triftige Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gasarbeiter nicht unbedenklich sein — so wäre es unsres Erachtens nur ein Alt der ausgleichenden Gerechtigkeit, ein Alt der selbstverständlichen Humanität, wenn man die im oben wiedergegebenen Beschuß des Bundesrats niedergelegten Normen für die Sonntagsarbeit in Wiesbaden auch für das Wiesbadener Gaswerk als geltend anzusehen würde, zumal mit deren praktischen Handhabung keineswegs ein Idealzustand gezeichnet wäre.

Es liegt auf der Hand, daß es angesichts der niedrigen Entlohnung der Tagearbeiter mit der Entlohnung der Handwerker nicht wesentlich besser dastehen kann. Daß es einer Stadtgemeinde wie Wiesbaden, wo die Lebenshaltung eine ungemein teure ist — worauf wir noch zu sprechen kommen — unwürdig, ungelernte Arbeiter mit Tagelöhnen von 3 M. und 3,20 M. abzupreisen, so ist es noch bedauerlicher, wenn man konstatieren muß, daß auch gelehrte Arbeiter mit Löhnen vorlieb nehmen müssen, die weder mit den Anforderungen, die man an sie stellt, noch mit deren menschlichen Bedürfnissen im Einklang stehen. So erhalten die Schlosser und Schmiede Tagelöhne von 3,20 M. bis 3,50 M. Maurer, Schreiner und sonstige Handwerker stehen etwas höher mit ihren Löhnen. Bislang tuhen sich diese Berufskräfte, von einzelnen abgesehen, in ihrer Lage noch nicht bedeckt — es hat wenigstens so den Anschein. Da sie keiner gewerkschaftlichen Organisation angehören, vermögen sie keinerlei Schritte zur Besserung ihrer Lohnverhältnisse zu tun. Man macht eben eine Faust in der Tasche, ja man schimpft auch zuweilen über die miserablen Löhne, natürlich am Pietrich oder an sonstigen Orten, wo es absolut nicht vernommen werden kann. Ja, ja, Handwerk hat goldenen Boden.

Bei allen Arbeiterschichten macht sich der Mangel jeglicher Norm in der Bewertung der Löhne, der Lohnzulagen usw. sehr fühlbar geltend. Lohnunterschiede kennt man nicht. Ein jeder ist auf die Genuß seiner Vorteile angewiesen. Das ist ein unzulässiger Zustand. Wir empfehlen der Verwaltung des Gaswerkes bzw. dem Magistrat das Studium der Frankfurter, Mainzer und Mannheimer Lohnunterschiede. Sollte es in Wiesbaden nicht möglich sein, die Löhne und Lohnzulagen genau zu fixieren? Es wäre wirklich zu wünschen, daß man einmal in die Werke unserer Kommunalpolitiker Romberg, Silien, C. Hugo u. s. f. auf dem Rathaus Eintritt nähme, um hieraus die Beantragungen dieser Forderung zu ersehen.

Sollte es wirklich einmal der Fall sein, daß man die Lohnverhältnisse des Gasarbeiter höheren Etages unter die Lupe nimmt, so mögen wir noch auf eines hingewiesen haben, nämlich auf den Zahlabend, der hier auf den Montag fällt. Wir sind der Meinung, daß der Montag als Zahltag der ungewöhnliche Tag in der Woche ist. Heut man vielleicht die Verhütung, daß der Arbeiter, der Donnerstag oder Sonnabend seinen Lohnverdienst nach Hause trug, allzuviel der Verhütung ausgesetzt ist, mehr wie notwendig für Allesbol ausgibt? Und daß der selbe dann am Sonntag nicht die rechte Zeit zum Arbeiten habe? Alberne Rätseln. Darüber sollte man schon längst zur Tagesordnung übergegangen sein.

Hinreichlich der getroffenen Praelationen müssen wir entsprechen unserer Erfahrung, konstatieren, daß dieselben als leidlich gelten können. Mit der Gewährung von Kaffee, jenes braunkämpfenden Getränk, dessen freie Abgabe in den deutschen Gaswerken immer mehr Eingang findet, hat es jedoch seine eigene Seite. Nach dem bekannten Edictum F soll jeder Mann pro Tag 1 Liter dieses lieblichen Getränks erhalten — in der Praxis natürlich bekanntlich man sich den vorhandenen Verhältnissen und Umständen an. Und ein Umlauf ist oft, ja in der Regel gegeben; der Kaffee langt nicht. Der Kaffee wird „langend“ gemacht, er wird „gezreit“. Ob nun diese Praktiken mit oder ohne Wissen der Vorstände vorgenommen werden, bezeichnend ist es jedenfalls, daß die Leute zu solchen Mitteln

Bediensleiter eine solche Dienstwohnung inne, oder erhält er Naturalleistungen ständig, so wird stets die Höhe der Wohnungsmiete oder der Betrag der Naturalleistungen bei der Lohnbemessung in Anschlag gebracht. Aus diesem Grunde ist es wohl notwendig, diese Nebenbezüge, soweit diese ständig sind, zum Diensteinkommen zu rechnen.

Der neue Absatz 4 würde mehr in die Arbeitsordnungen als in das Statut für den Arbeitgeber gehören. Räumt man an, daß ein Arbeiter, der schon lange in städtischen Diensten steht, durch die gesundheitsbedürftige Arbeit, wie z. B. im Feuerhaus, oder anderer der wenigstens Städtismus fehlender gerichteter Bedeutung, durch Krankheit oder Verdunst nicht mehr instand ist, die hence entlohnte Arbeit leisten zu können, so soll der Lohn wegen vermindelter Leistungsfähigkeit nicht entzerrigt werden, da bei einer event. Gewährung des Arbeitshabes dann der Satz, niedrigere Zahresverdienst der Berechnung zugrunde gelegt werden würde, es wäre dies um so besser, weil das fehlzeitige Verdunst nicht im Verhältnis des Arbeiters, sondern in Ausübung seiner Dienstpflichtigkeit liegt.

Lit. A. Ziff. 2. Wenn wir uns erlauben, diesen Punkt den berecht. Kollegien zu unterbreiten, so wollen wir vorausschicken, daß auch hier eine große Anzahl deutscher Städte (über 40) neben dem Arbeitshabt älter oder invalider Arbeiter diese Hinterbliebenen-Versorgung durchführen haben, die aus Witwen- und Waisen-Unterstützung besteht. Es sind dies unter anderem die Städte Werba, Denau, Preuen, Womelsdorf, Bremen, Braunschweig, Berlin, Danzig, Spandau, Tübingen, Kiel, Aachen, Bremen, Frankfurt am Main, Worms, Charlottenburg, Darmstadt, Mainz, Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg i. Br. usw. usw. Diese Unterstützungen sind die notwendigsten, die gewährt werden. Sieht man in Pe- tracht, daß die städtischen Arbeiter, die im allgemeinen bis zur Zeit nur geringe Löhne aufzuweisen hatten, während ihrer Verschaf- tigung nicht in der Lage waren, einige Sparsparpfennige zurückzulegen, da der Lohn nicht im Vergleich auseinander, die Familie ordentlich zu ernähren, so beginnen beim Ableben des Ernährers die Sorgen. Hunger, Not und Elend schlagen ein, wenn nicht die städtische Armenunterstützung oder die private Wehrtätigkeit dieses Elend etwas lindern. Da für den Arbeiter in Fürth bei hohem Alter und Invalidität gefordert, so ist nur noch ein kleiner Fortschritt auf sozial-politisches Gebiet notwendig, um eine Witwen- und Waisen-Unter- stützung durchzuführen. Die rechtliche Grundlage kann hier nicht abweichen ins Gewicht fallen, da ja, wenn man in diesen Lebenslagen dem Arbeiter oder dessen Hinterbliebenen diese drei Unter- stützungen gewährt, die städtische Armen-Unterstützung nicht in Anspruch genommen werden wird.

Bei Anklage der Hinterbliebenen-Versorgung (Witwen- und Waisenunterstützung) sind in den bereits vorbereiteten deutschen Städten verschiedene Berechnungen zugrunde gelegt; die einen bedeuten diejenige vom Arbeitshabt, den der Mann im Augenblicke seines Todes bezogen hat oder bezogen hätte, die anderen legen das Diensteinkommen zugrunde, daß der Mann bei seinem Ableben bezog.

Lit. A. Ziff. 3. Es wurde allgemein als eine Wohlthat von den im städtischen Bauamt beschäftigten Arbeitern bezeichnet, daß im letzten Jahr Verteilung wurden zur Anfassung von Regen-Pelzern, die beweisen, daß nicht mehr wie früher die Arbeiter bis auf die Haut durchgefroren wurden. Da aber außer den im Bauamt beschäftigten Arbeitern, auch Arbeiter anderer Betriebe bei Wind und Wetter auf der Strecke sind, erfüllen diese mit Anfassung von Regenmantel für alle auf der Strecke beschäftigten Arbeiter. Gleichzeitig sei uns hier noch gestattet anzuführen, daß die Pelzern, wie sie angeführt wurden, von den Arbeitern als besonders praktisch nicht erklärt werden und zwar: 1. Ist der Hersteller etwas zu kurz; er endet, wo die Stiefel anfangen und bei Regen steht das Wasser direkt in die Stiefel; 2. ist erprobt worden, daß diese Pelzern bei der Ausführung der Arbeit direkt hinderlich sind, die Arbeiter klagen, daß sie beim Schaufeln, Schreien oder Auf- bauen immer mit dem Stiel unter die Pelzern kommen und dadurch das Arbeiten beeinträchtigen. Deshalb wird den stadt. Kollegien der Wunsch unterbreitet, wenn Mantel angefordert werden, möglichen solche mit Armmal angeschafft werden, bei denen vorstehende Verstände nicht treffen. Wie Mäntel, Mäntel, Korarbeiter oder bei sonstigen Verdienstungen, wo eine grosse Tatsache mit den Armen nicht ausgeübt wird, dürfen die alten Pelzern hinreichend genügen.

Lit. A. Ziff. 4 u. 5. Diese 2 Punkte sind im Interesse der Hygiene erforderlich. Da die meisten Arbeiter eine besondere Dienstkleidung nicht haben, verzichten sie lieber in ihre Werkstatt Kleidung die schwierigen Arbeiten und lehnen mit diesen, die oft mit Staub- und Stoffstaub durchsetzt sind, in ihre Wohnung zurück, wo sie oft ganze Wohnungsvorwerke verstecken. Je nach Art der Kleidung können oftmals durch Übertragung von ungesunder Luft Krankheiten in den Familien erregt werden. Ganz besonders trifft dies zu bei der Kanalhaupstadt Reinigung, der Grubenentleerungs-Amt, dann ferner im Waschwerk in der "Reinigung", der Amonial feste und im Feuerhaus. Die städtischen Kollegien möchten daher beschließen, daß den mit Vornahme dieser Arbeiten betrauten Arbeitern Dienstanzüge zur Verfügung gestellt werden, annual sollte in verschiedenen Städten Deutschlands schon gewährt werden.

Ziff. 5. Fast in allen Städten ist es durchgeführt, daß sämtlichen städtischen Arbeitern Badegelegenheit verschafft wurde. Dies wurde einerseits dadurch erreicht, daß man in den einzelnen Betrieben Bannen- und Brausebäder eingerichtet, andernteils dadurch, daß den Arbeitern Gelegenheit gegeben wurde, in städtischen Volksbädern baden zu können. Wie steht es in dieser Hinsicht in den biefigen Betrieben aus? Nur ein Betrieb hat eine Badegelegenheit und noch dazu eine ganz primitive, unzureichende, das ist im modernen Gastwerk. In allen anderen Betrieben fehlt diese hygienische Fülle. Es wird jedem bekannt sein, daß den Arbeitern in ihren Wohnungen es an den nötigen Einrichtungen fehlt, um ihren Körper ordentlich vom Schwitz und Schmutz zu reinigen. Daher stellen die Arbeiter aller Betriebe, in welchen Badegelegenheit nicht vorhanden, das Erfüllen, Anweisung ergehen zu lassen, daß ihnen mindestens möglichst einmal Gelegenheit gegeben werden, in den städtischen Volksbädern unentbehrlich ihren Körper zu reinigen und dadurch zugleich zu stärken. Selbstredend könnte dies nur an soldaten Tagen geschehen, wo ein Andrang bei den Volksbädern nicht vorhanden ist.

Lit. B. Ziff. 1. Betrachtet man die Lohnabelle des § 18 der Arbeitsordnung für das städtische Bauamt, so findet man, daß für vollkommen leistungsfähige Arbeiter*) für Sommerarbeit (der eine 8-stündige tägliche Arbeitsdauer zugrunde liegt), ein Anfangs- oder Minimallohn von 11,50 M., für Winterarbeit (der eine 6-stündige zu Grunde liegt) ein solcher von 13,50 M., steigend von 2 zu 2 Jahren um 40, 50 bzw. 60 Pf. bezahlt wird. Nach Bezahlung des Erstdienstgeldes durch beim Theaterneubau und später, gehöriglich der Verzehr von Lieferungsbedingungen für städtische Arbeiter dürfen Privatunternehmer, wenn sie städtische Arbeiten ausführen, keinen Arbeiter beschäftigen, den sie unter dem ortsüblichen Tage- oder Wochenlohn bezahlen wollen. Da zur Zeit der ortsüblichen Wochenlohn 15,60 M. beträgt, macht die Stadt den Privatunternehmern die Auflage, nicht unter den ortsüblichen Lohn zu gehen, sie selbst aber setzt für vollkommen leistungsfähige Arbeiter einen Wochenlohn von 14,90 M. im Sommer und 13,50 M. im Winter fest, das sind wöchentlich 70 Pf. bzw. 2,10 M. weniger. Nach dem angezogenen § 15 der Bauamts-Arbeitsordnung wird der ortsübliche Durchschnittslohn im Sommer erst im 5. bis 6. Dienstjahr erreicht. Da aber der ortsübliche Durchschnittslohn nicht sinkt, im Gegenteil steigt, so glauben wir, daß ein Anfangslohn für vollkommene Arbeiter von 17 M., steigend jährlich um 50 Pf. pro Woche, nicht zu hoch sei.

Was nun die Wochenlohneneinführung anbetrifft, so ist gar kein stichhaltiger Grund vorhanden, die Stundens- oder Tagelohn-Berechnung weiter aufrecht zu halten, zumal die gesetzlichen Bedenken beseitigt sind, da in den Arbeitsordnungen die ganze oder teilweise Entschädigung der geleisteten Wochenseitstags, vorzeitiger Arbeitsausfall, Entschädigung der Überlebenszeit, Entschädigung bei Verhinderung an der Arbeit, Arbeitsverdämmlnis usw. festgelegt sind. Aus diesem Grunde erwarten wir Einführung von Wochenlohn, die Winter und Sommer gleich sein sollen. Schon vergangenes Jahr haben wir diesen Antrag gestellt und wurde diesem auch vom Hochst. Kollegium der Gemeindebewohnmäßigkeiten zugestimmt. Es ist doch klar, daß man im Winter nicht mit weniger Lohn auskommen kann als im Sommer, zumal im Winter sich das Haushaltungsgebudet für Kosten der Beheizung, Beleuchtung, Kleidung und Ernährung ganz erheblich erhöht. Waren die stadt. Arbeiter mit ihren bislang Löhnen nicht im Stande, im Sommer ihre Familien zu ernähren, umso weniger könnte dies dann im Winter der Fall sein. Dann hat ferner eine Stadtverwaltung gewissermaßen die moralische Verpflichtung dafür zu sorgen, daß Arbeiter in ihren Diensten Erstengenmindest geschaufen wird; als Erstengenmindest halten wir einen Anfangslohn für Winter und Sommer von 17 M. mit Steigerung wie oben angegeben.

Lit. C. Ziff. 1. Vor Inkrafttreten der Arbeitsordnung war im städtischen Gas- und Wasserwerk am Montag um 6 Uhr Feierabend, ferner war Samstag Nachmittag eine Werkpause von einer halben Stunde eingeführt. Durch die Arbeitsordnung wurde dann bestimmt, daß an den Montagen wie an den übrigen Arbeitstagen, also nicht mehr um 6 Uhr, sondern um 7 Uhr Arbeitsschluss sei, gleichzeitig wurde die Werkpause an den Samstagen aufgehoben. Dadurch erhöhte sich die wöchentliche Arbeitszeit um 1½ Stunden. Nach diesen Punkten ließen wir im vergangenen Jahre an die städtischen Kollegien mit der Bitte, diese Arbeitszeitverlängerung wieder aufzubeben. Das Kollegium stimmte auch auf Antrag der Herren Gemeinde-Bevollmächtigte, Brandstifter und sohn dem Wunsche zu. Da nun die Dienstfeierverhältnisse an den Samstagen nach 6 Uhr abends ziemlich belanglos sind, erfüllten wir die städtischen Kollegien, die Stunde Mehrarbeit an den Montagen durch abzuholen, indem der Arbeitsschluss an den Samstagen um

*) Vollkommen leistungsfähige Arbeiter sind nach § 1 lit. a der Arbeitsordnung für das städtische Bauamt nur solde, die ein arbeitsarztlches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beibringen. Sie müssen die erforderliche Gesundheit und körperliche Fähigkeit besitzen, über ein ausreichendes Höre- und Sehvermögen verfügen, sowie die nötige Gewandtheit und Fähigkeit haben und endlich das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

eine Stunde früher festgesetzt wird, damit die Frauen Samstags zwischen 5 und 6 Uhr noch ihre Eintäufe bewerkstelligen können.

Lit. C, Ziff. 2. Die Lohnverhältnisse der Monteure sind auch schon in einer früheren Eingabe behandelt worden und erübrigt uns heute diese Angelegenheit weiter zu begründen. Wie erinnern die städtischen Monteure, die Pflichteneinteilung der Monteure aufzugeben, da damit anscheinend nicht gerecht verfahren wird. Es empfiehlt sich, eine Bezahlung einzuführen nach Arbeitsleistung. Am weiteren sind die Anfangsabschläge der Monteurgehälften, der Monteure 1. und 2. Stufe viel zu niedrig. Sehen wir uns einmal die Löhne, die in der Privat-Anteilteilung bezahlt werden, an, so finden wir, daß dort für alle Kategorien höhere Löhne bezahlt werden, die den Privatgefäßen ermöglichen, stärkere Güte an sich zu ziehen. Am Interesse des städtischen Hauses liegt es nicht zum Trotz, wenn durch eine Lohnregulierung sie sich ihre tüchtigen Arbeiter holt, und ferner sollte nach Bedarf jederzeit erhalten kann, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht der Fall sein wird.

Werden vornehmlich Vorschläge von den städtischen Kollegen zum Beschlusse erhoben, so wird dazu beigetragen, daß sich die Stadt durch einen tüchtigen, aufspurungswilligen Arbeitervorstand erzielt, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß, je mehr den Arbeitern in sozialpolitischer Weise eingeräumt wird, um so mehr werden sie sich in Acht nehmen, durch eigenes Verständnis sich um die Aussicht stehenden Nachrichten zu bringen. Sie werden fleißiger, pünktlicher, ordnungsgemäßer und schaffensfreudiger ihre Arbeiten verrichten.

Hochachtungsvoll ergebenst

**Die Verwaltungsstelle Fürth
des Verbandes der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten
Arbeiter und Unterangestellten.**

G. A. Scherzer, Friedr., Vorsitzender.

* * *

Vorliegende gedruckte Eingabe wurde in 400 Exemplaren hergestellt und mit einem kurzen, anfeuernden Schlussspruch an sämtliche Arbeiter der städtischen Betriebe unter Auwerter verteilt. Wir hoffen, dadurch alle jene indifferenter Arbeiter mit aufzurütteln, die das ganze Jahr in keine Versammlung kommen, infolgedessen mündlich von der Bewegung nicht aufgelistet werden können, um sie dem Verbande zuzuführen, dem alleinigen Dort der Gemeindearbeiter Deutschland. Und daß wir nicht umsonst die Ausgaben gemacht haben, beweist, daß allnöchst Neuankündigungen eintreffen.

Deshalb rufen wir auch nochmals alle in städtischen Arbeitern zu, gleich in welcher Stadt, denn überall dort, wo eine Filiale errichtet wird, geht es im Interesse des Arbeiters vorwärts: „Treter ein in den Verband, der für Euch und Euren Familie Wohl besorgt ist!“

Pensionskasse oder Ruhelohn und Hinterbliebenen- Versorgung in Hamburg?

I.

Nach langem Warten ist in den letzten Tagen der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter der Hamburger Senat der Bürgerschaft eingezahlt worden. Der Entwurf bringt nicht den Ruhelohn und die Hinterbliebenenversorgung der Hamburger Staatsarbeiter, wie diese es wünschen — sondern eine Versorgungskasse, die sie nicht haben wollen. Der Vorlage entnehmen wir folgende Einzelheiten:

Den nicht pensionsberechtigten staatlichen Angestellten und Arbeitern wird, so sagt der Senat, schon bisher über die ihnen von Rechts wegen zulässigen Rentenbezüge hinaus vom Staat, wenn sie nach langjähriger einwandfreier Tätigkeit im Staatsdienste dienstunfähig werden, vielfach eine Versorgung aus staatlichen Mitteln gewährt. Diese Form, in der diese Fürsorge bisher gelebt wird, ist der Unterstreichung, deren Bewilligung im Einzelfalle, sei es auf Lebenszeit, sei es auf eine Reihe von Jahren auf Klirrfall und unter Versicherung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles erfolgt.

Die bisher übliche Regelung der Fürsorge möchte, solange die Verhältnisse einfach und leicht zu übersehen waren, nicht unangebracht erscheinen und namentlich auch für die Angestellten selbst infolge häufig von Vorteil sein, als man dabei, ohne an abstrakte Regeln gebunden gebunden zu sein, den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles gerecht zu werden in der Lage ist. Allein in dem Maße, in dem der Wunsch der Behörden zunimmt, vermehren sich die Verdienste gegen eine Regelung, die alles der besonderen Vorfälligkeit im Einzelfalle überläßt. Der Mangel an allgemeinen Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die Untersuchungen zu gewähren sind, führt zu einer schwankenden, an einer gewissen Willkürlichkeit leidenden Praxis. Auch erfolgt die Versorgung nur dann, wenn bewilligte Anträge der beteiligten liegen, die unter Umständen den Weg, eine Unterstellung zu beantragen, scheuen und daher unverhorcht bleiben werden, obgleich sie

wahrscheinlich die der Versorgung gerade am meisten Bedürftigen und Würdigsten sind.

Zu dieser Erwägungen führen darum, es erwünscht erscheinen zu lassen, seit der Leistungsfähigkeit bestimmt zu gebende Regelung einzuführen. Für den hamburghischen Staat, der in seinen Betriebsverhältnissen eine große Anzahl nicht als Beamte anzuwendender Arbeiter bedarfslös und bedarfungslos ist, erscheint die Zuordnung der Zuständigkeit dieser Arbeiter durch die Zuordnung der Bewilligung einer Versorgung, auf die sich der einzelne von vornherein verlässt, als eine wichtige Maßnahme, die geeignet ist, auf die Errichtung eines zwecklohen Staates von Arbeitern und gleichzeitig auch auf die Erlangung des für den Staatsbetrieb notwendigen, nötigen Nachwuchses hinzuwirken.

Die Errichtung von der Konvenienz einer grundsätzlichen Regelung der Versorgung der städtischen Arbeiter hat denn auch bereits in neuerer Zeit eine große Anzahl deutscher Städtegemeinden zur Aufstellung mehr oder weniger weit ins einzelne durchgeführter Normen veranlaßt.

Zwei verschiedene Wege sind bei der ortostatutarischen Regelung der Angelegenheit eingezahlt worden. Die überwiegende Anzahl der Stadtoberhaupten, so insbesondere auch Berlin, haben das Hauptgewicht darauf gelegt, daß der nicht bei Angestellte und der Staatsarbeiter in einem beamtenähnlichen Verhältnis zum Staat stehen, und sind danach zu einer reinenabsolutiven Regelung der Versorgung, deren Verteilung aus städtischen Mitteln vorrätigen werden, ohne Beiträge der Angestellten, andererseits aber auch ohne den dem Beamten zukommenden Rechtsanspruch gelangt. Zum gegenüber haben andere Städte, unter denen namentlich Würzburg berücksichtigt ist, das Hauptgewicht auf die Zulassung der Stadt als Arbeitgeberin gelegt und eine von der Stadt gesonderte Maßnahmenerrichtung geschaffen, die am veränderungsrechtlichen Grundlege, auf dem Veränderungsmaße und der obligatorischen Vertragsleistung der Stadt und der Arbeiter beruhend, sich an die für sie vorbildliche rechtsgerichtete Absatzverhinderungsgelehrte.

Wenn der vorgelegte Entwurf diesen letzteren Weg einfaßt und die Errichtung einer Versorgungskasse als einer auf Landesrecht beruhenden besonderen Veränderungsrichtung in Vorlage bringt, so sind zweiter verchiedene Erwägungen entscheidend gewesen. Die Senatsvorlage geht näher hierauf ein; sie erwähnt unter anderem: So wird z. B., und wenn ein Rechtsanspruch nicht gewährleistet wird, die den Arbeitern in Ansicht gestellte Versorgung aus öffentlichen Mitteln mit Rücksicht auf das Alter zu entlassen sei, ob man bei der Errichtung, ob ein Angestellter zu entlassen sei, auch von dem Beitragszins mit leiten lassen wird, daß ihm durch die Entlassung diese Ansicht auf Versorgung verloren geht. Die Behörden werden sich daher in ihren Entscheidungen nicht in dem Maße freihalten, wie dies in den Dienststellen praktisch bei den hier fraglichen Kategorien von Angestellten erwünscht sein muß.

Gelangt aber das System der Versicherung auf Gegenleistung zu Anwendung, bei dem die Arbeiter, wenn auch unter Beibehaltung des Staates als ihres Arbeitgebers, als diejenigen erscheinen, die sich selbst für den Fall ihrer Invalidität unter Leitung der entsprechenden Prämien bei der Versorgungskasse versichern, und wird dem Arbeiter, wie der Entwurf es vorstellt, die Minderrettung der Hälften der ihm geleisteten Zwangsbeiträge gewährt, und ihm des weiteren noch die Möglichkeit eröffnet, die Versicherung auch nach seinem Auscheiden aus dem veränderungsrechtlichen Verhältnis freiwillig fortzuführen, so erscheint die Kreisheit des Entlassungsrechts der Behörden in ausscheidendem Maße gewahrt.

Die Ausdehnung der dem Versorgungsrecht der Beamten an gebührenden Grundzüge auf die nicht bei Angestellten begreift, aber nicht mit infolge erheblichen Bedenken, als sie auf das Verhältnis dieser nicht bei Angestellten zum Staat oder das Gebiet des Versorgungsrechts hinaus in weitgehendem Maße einzuwirken geeignet ist, sondern sie muß auch deshalb als bedenklich bezeichnet werden, weil sie auf das bestehende Beamtenpensionrecht einen nachdrücklichen Einfluß ausüben muß. Auch diesen Punkt bespricht die Senatsvorlage eingehend.

Zer in der Vorlage eingefügte Weg, der auf grundsätzlich neue Rahmen nicht führt, das Verhältnis der nicht bei Angestellten zum Staat überbrückt löst und lediglich im Anschluß daran in der Invaliditätsversicherung gegebene rechtsgerichtete Prämie eine Abschlußfeste für diejenigen Angestellten darstellt, deren Arbeitgeber der Staat ist, verdient auch aus allgemeinen Gründen und im Hinblick sowohl auf die privaten Arbeitgeber wie auch auf die Angestellten und Arbeitnehmer den Vorzug vor der Versorgung nach Art des Beamtenverschaffungsrechts.

Von den hierauf bemühten Ausführungen der Senatsvorlage scheint uns nachstehender Zusammensatz:

Eine Versorgung der Arbeiter, die lediglich vom Staat, gleichgültig, ob mit oder ohne Rechtsanspruch der Arbeiter, gedeckt würde, würde nur dann führen, die obwohl eben vielleicht bestehende Regelung zu viel vom Staat und zu wenig von der eigenen wirtschaftlichen Tüchtigkeit zu erwarten, in einer dem Gesamtwohl natürlichen Weise, und zwar neu über den Bereich der Staatsarbeiterkraft hinaus, zu verhüten, und sie würde auch den privaten Arbeitgebern in weit höherem Maße Nutzen zur Gewährleistung geben, als die Errichtung einer Zuflusskasse zur Invalidenversicherung mit Beiträgen

der Arbeiter, wie sie manche namhafte Arbeitgeber für ihre Betriebe eingeführt haben.

Endlich wird aber auch, wenn man die Frage vom Standpunkt der Angestellten betrachtet, und auch auf diesen Punkt und Anwendungsbereich hinzuweisen, zumal bei einem sozialen Belehrungsversuch, zulässig zu legen sein, anzunehmen freilich darum, daß es eine Verfolgung, die ihnen geistlich begründete Rechte verleiht und ihnen eine Bedeutung bei der Auseinandersetzung der Rechten zusetzt, erheblich aussichtsreicher erscheint, als eine Verfolgung, die von feinerster gedenkter Rechte nicht mit sich in ihrem Inhalt mehr stellt als eine durch Normativbestimmungen geregelte staatliche Ablösungsklausur.

Dass die staatlichen Arbeiter seit es vielleicht am liebsten seit einigen Jahren, wenn sie einzeln einen Rechtsantrag auf die Rechte stellen, d. h. rechtmäßig über seine Rechte zu setzen brünnen, ist klar. Wenn, da liegen, d. h. bei den ihnen politischen Bedeutung, den staatlichen Beamten in Bezug auf ihre Rechte, nicht wohl diejenigen formen, und somit lediglich die Auseinandersetzung steht, eine Verfolgung ohne rechtliche Gewalt oder das Prinzip der Ablösung mit Beiträgen der Arbeit und unter ihrer Mithilfe an der Beweisführung gewaltsam werden soll, so wird erwartet werden, dass die Arbeitnehmer diese letztere Reaktion entweder dann bei neuerem den Vortrag geben werden, wenn es gelingt, die Rechte so formulieren, daß sie nur als ein von ihnen erkennbare Klammer formuliert.

Was der Kreis der berufserwerbsfähigen Personen umfasst, hat der Untermann sich am Dringsten im immunitären Staate ein anzuschaffen, d. h. um Staate in einem immunitären Berufserwerbskreis befinden, also unter Ausbildung der im Unternehmern benötigten Kenntnisse, Fähigkeiten zu setzen geglaubt, so der nachdrücklich Dualverantwortung unterliegt. Innerhalb dieser Grenzen sollen alle Angehörigen von der Berufserwerbsfreiheit profitieren, gleichauf, ob sie Arbeit oder Angestellte anderer Art, also namentlich Beamtenkasse, sind.

Zum Abschluß an das Dualverantwortungsprinzip sieht der Vorschlag vor, daß als auf die Zweite anrechnungsfähig und demnach noch Verfolgungsfähige Woche § 1 und § 10 des Eintrittsrechts die Woche mit innerhalb der der Bevölkerung in einem die Verantwortung auf sich begründenden Zustandserhaltung gesetzten hat, gleichzeitig, ob seine Verfolgung innerhalb der befreifenden Woche nur einen Tag oder die ganze Woche gedauert hat.

Die Personen, die in Zeiten von Erfahrungen bis zu einem Jahre, kurzfristigen Verhältnissen und mittelfristigen Trennungen ihres Gehalts zu werden brünnen, sind zu bemerken, daß sie von den Trennungen werden getragen werden können.

Nach den angesetzten Erfahrungen ist mit rund 10 000 männlichen und 6000 weiblichen Bevölkerungen zu rechnen. Bei Annahme in 15 jährlichen Beitragswochen würde dies für den Staat auf eine Belastung mit rund 71 200 Mk. jährlich herauskommen.

Die Leistungen der Städte seien den Umlauf von fünf Dienstjahren nach Eintritt in die Verantwortung erhöht, d. h. also das Dienstjahr einschließlich des Kriegsjahrs.

Um zu einer Verantwortung des Bürgers der danach den nicht festzustellenden und unbeständigen Menschen im ständig lebenden Staatsdienstverhältnis zu gelangen, muß in den Verträgen der Rechte des Staates bestimmt die rechtsgeschützte Dualverantwortung festgehalten werden.

Ob man nun mit einem als zufrieden angesehenen werden kann, davon aus, daß die übertragende Zahl der nach dem ersten Berufserwerbsjahr Personen, und daß sind die ältesten der staatlichen Berufserwerbskommunen, ihre Verantwortungszeitung am rechtsprechenden Dualverantwortung im Zusammenhang mit dem Volumen IV des Haftungsgesetzes (§§ 111-115) gegeben habe, und, und nimmt man als letzten Jahresabschluß einen Vertrag von 12 000 Mk. an, so ist in der Zeitraum von 2 000 Mk. jährlich, die nach 6 Dienstjahren, einschließlich des Kriegsjahrs, gesetzt sind, eine rechtsgeschützte Zusage, demnach mit rund 17 000 Mk. jährlich zu rechnen, ferner daß die Dualverantwortung nach 2 Dienstjahren etwa 20 Proz. des letzten Jahresbezuges ausmachen, so ist diese erreicht nach 11 Dienstjahren, 100 Beitragsjahren, 2 000-108 000 jährlich 10 Proz. Der letzten Jahre, dies ist nicht mehr als zum 31. Dezember des Dienstjahrs, am einen Betrag von 100-108 000 Mk. jährlich, d. h. auf annähernd die Preis des letzten Jahresabschlusses. Mit diesem genügend erreicht die Rechnung nach dem verbleibenden Wechseljahr die Grenze, jedoch ist noch eine weitere Erweiterung nach Kontakt passen am Grund zu schließen, kann, ferner also 100-108 000 Beitragsjahren mit einer Rechnung von 100-108 000 jährlich, d. h. 100 Proz. des letzten Jahresabschlusses, zu reden wäre.

Reich einzuordnen ist das präventive Verhältnis zum letzten Jahre Jahr für die lebenszeitige 2000 für Angehörigen, so der Volumen V der rechtsgeschützten Dualverantwortung anzuordnen. Nach wird nicht unter Vertrag zu lassen sein, daß die im Dienst tretenden Arbeitnehmer regelmäßig schon vor Eintritt in den Staatsdienst für die rechtsgeschützte Dualverantwortung im Beitragskundigen Verhältnis zu standgekehrt haben werden, die zu dualverantwortungsfähig beginnen mit teilendem sechzehn Lebensjahr, jedoch also in Abhängigkeit der rechtsgeschützten Rechte im allgemeinen mit einem höheren Vertrag zu rechnen sein wird,

als in der vorstehenden Übersicht angenommen wird. Die Gesetzesvorlage folgert: Nach alledem wird gefordert werden können, daß der Begegnungswahl zusammen mit dem Invalidenversicherungsgesetz den staatlichen Angestellten und Arbeitern gegen relativ geringfügiges Beitrage eine auskömmliche Verfolgung für den Fall ihrer Invalidität in Aussicht steht.

Von dem Vorjahr, mit der Invalidenversicherung eine Witwen- und Waisenversorgung für die staatlichen Angestellten und Arbeitnehmer zu verbauen, so erwünscht diese auch den Verteilten einmodig, hat der Senat vorsichtig abschließen zu wollen geglaubt. Der Entwurf bewirkt das eingelöst.

Die Durchführung des Gesetzes soll der Behörde für das Versicherungswesen übertragen werden, die auf dem Grunde des rechtsgeschützten Veränderungsgesetzes gleichartige Maßnahmen zu ernehmen hat und unter ein in Veränderungstextmäßiger Bezeichnung gesetzliches Personal verfügt.

Der Senat beantragt fernerlich, die Parität wolle dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfolgung fast für staatliche Angestellte und Arbeiter, ihre Zustimmung erteilen.

Zur Bewegung der Gasarbeiter in Barmen.

Die Handwerker und Arbeiter der städtischen Gasanstalt sind in eine Bewegung angetreten der Errichtung besseres Lohns und Arbeitserhaltung eingetreten. Seit Jahresbeginn etwa beschäftigen sie sich schon mit dieser Angelegenheit. Im vergangenen Winter stellten sie bekanntlich einen Antrag auf allgemeine Lohnzulage, und zwar von 20 Pfennige pro Mann und Tag. Seitens der Reaktion wurde den Arbeitern auch 20 Pfennige Zulage bewilligt, ein Zeit der selben, und leider gerade die am längsten Beschäftigten, erhielten jedoch von ihrer Direktion nur 10 Pfennige zugestellt. Mit dieser Regelung der Dinge konnten sich die Arbeitnehmer aber nicht zufriedengestellt erhalten und sie sind deshalb dieser Frage von neuem näher getreten. Zu einer Ansatz Verhandlungen mit der Eigentümerin sowohl wie mit der Nachschicht wurde die Endlage diskutiert und weitergehende Forderungen aufgestellt.

Zur endgültigen Verabschiedung hierüber hatte sich nun das Personal der Gasanstalt in zwei am Samstag, den 17. September d. J. stattgehabt und für Tag und Nachschicht getrennt abgehaltenen Versammlungen insgesamt 100 Personen eingefunden. Auch die Herren Stadtverordneten waren geladen; erschienen waren die Herren Eßle, Langer und Stürmer. Herr Wolf entschuldigte sein Anwesen schriftlich, gab hierbei jedoch die Erklärung ab, daß er bereitgestellte Forderungen der Gasarbeiter unterstützen wolle.

Viele Versammlungen, die nahezu von allen Beschäftigten besucht waren, erörterten die Wünsche der Gasarbeiter in eingehender Weise. Der Antrag einer Reihe von Kollegen, daß durch die Abschaffung des vierundzwanzigstags ihnen ein Lohnausfall erwacht, hielt der Referent Albin Webs, Berlin, entgegen, daß mit der Verkürzung der Arbeitszeit gleichzeitig eine entsprechende Lohnverhöhung eintreten müsse. Auch sei erwiesen, daß in all den Städten, welche ihr den Betrieb in der Gasanstalt den Sonntagnachmittag eingeführt hatten, verhältnismäßig hohe Löhne gezahlt wurden wie in den Städten mit 12-Stundentakt. Ferner sei zu berücksichtigen, daß die 24-stündige Wechselschicht und der 12-Stundentag vor die Petrusleute einen großen gesundheitswadlungen Einfluß auf die Arbeitnehmer ausübt. In verabschiedeten Städten mit 8-stündiger Arbeitzeit wie Mainz, Stuttgart, Bremen, Chemnitz usw. habe man dies deutlich beobachten können, die dort gemachten Erfahrungen mit den längeren Arbeitzeiten seien äußerst glänzend. Am unterste der Erhaltung der Gesundheit der Arbeitnehmer erwähnt daher der Referent die Einführung der 8-Stundenschicht nach Chemnitzer Muster; dieses System beruhe darin, daß an 5 Tagen mit je 3 Stunden zu je 8 Stunden und an 2 Tagen mit je 2 Schichten zu je 12 Stunden gearbeitet werde. Bei dieser Unterteilung sei die Ruhewanne pro Tag allgemein 16 Stunden und im Werk innerhalb von 3 Wochen je 12, 24 und 41 Stunden. Diese Forderung müsse ihnen aus reiner Menschlichkeitssicht durchgeführt und den Arbeitern natürlich gleichfalls entgegenstehen. Der Lohn sei gegeben werden. Da den letzten Decennien hatten leider die Zeiträume des Arbeitseinkommens mit den Erhöhungen der Lebensmittelpreise und Wohnungsmieten nicht gleichen Zuwachs gehalten, die Löhne seien vielmehr hiergegen ganz bedeutend zurückgeblieben und demgemäß sei auch die beanspruchte Gehverhöhung eine berechtigte. Die feststehenden Wünsche der Arbeitnehmer, da sie in Privatbetrieben schon längst durchgeführt, wohl nur zu verständlich und ebenfalls gerechtfertigt; außerdem seien in früheren Zeiten manche dieser Wünsche schon auf der Anhöhe eingeführt worden. Man dürfe daher erwarten, daß sich die städtischen Behörden diesen Wünschen gegenüber nicht verstellen und das Verlangen der Gasarbeiter erfüllen.

Die Diskussion brachte außer einer weiteren Kritik der Verhältnisse noch die Feststellung der Tatsache, daß im Jahre 1902 die Abschaffung der 24-stündigen Wechselschicht vom Stadtverordneten-Kollegium beschlossen worden sei, die Verwaltung dieselbe aber nicht durchgeführt habe, da angeblich die Arbeit dagegen gewesen seien. Von letzteren wurde dies zwar zugegeben, jedoch mit der Ein-

Einnahmen und Ausgaben der filialen respektive (1. April 1904 bis

Graufende Nummer	Filiale	Bei der Hauptstätte eingegangen am	Einnahme												größte Summe der Einnahme					
			Bestand bei der letzten Abrechnung			Eintrittsgelder für männliche Mitglieder		Eintrittsgelder für weibliche Mitglieder		Wochenbeiträge für männliche Mitglieder		Wochenbeiträge für weibliche Mitglieder		Wochenbeiträge für den nominierten Mitglieder						
			Mitl.	30	Mitl.	30	Mitl.	30	Mitl.	30	Mitl.	30	Mitl.	30	Mitl.	30				
1. Barmen	29.7.01	—	13	50	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.50			
2. Berlin	11.8.01	1500	42	400	—	15	75	725	40	180	75	21	50	290	—	270	60	587.35	10383.77	
3. Brandenburg	18.7.01	5	95	2	50	—	—	67	80	—	—	—	—	—	—	—	2	—	78.25	
4. Bremen	7.7.01	206	37	23	—	—	—	785	50	—	—	—	—	37.50	131.10	57.80	1331.27	10		
5. Dresden	19.7.01	81	22	81	—	—	—	388	40	—	—	—	—	4.80	20.30	10.45	530.17	6		
6. Erfurt	25.7.01	6	07	2	50	—	—	185	80	—	—	—	—	5.30	—	—	—	199.67	8	
7. Chemnitz	7.7.01	8	57	13	—	—	—	251	—	—	—	—	—	7.50	—	—	6.90	256.97	7	
8. Dresden	13.7.01	170	16	59	—	—	—	1457	60	—	—	—	—	54.10	204.90	—	—	2030.06	61	
9. Elberfeld	15.7.01	6	38	0	—	—	—	72	60	—	—	—	—	2.50	—	—	—	87.18	1	
10. Erfurt	22.7.01	9	21	1	50	—	—	86	60	—	—	—	—	3.90	—	—	—	101.31	1	
11. Erlangen	2.8.01	9	11	1	50	—	—	58	80	—	—	—	—	2.20	—	—	—	71.61	1	
12. Frankfurt a. M. . . .	28.7.01	106	38	25	—	—	—	443	80	—	—	—	—	14.50	178.60	—	—	829.25	5	
13. Freiburg i. W. . . .	12.7.01	2	75	7	—	—	—	72	—	—	—	—	—	1.10	—	—	—	82.85	5	
14. Fürth i. Bamberg	20.7.01	100	28	—	—	—	—	206	20	—	—	—	—	10.70	71.90	—	—	479.08	5	
15. Gera, M. j. L. . . .	13.7.01	20	46	8	50	—	—	37	20	—	—	—	—	1.60	—	—	8.30	66.06	1	
16. Gotha	25.7.01	—	—	8	50	—	—	22	10	—	—	—	—	—	—	—	—	30.90	1	
17. Göppingen	5.8.01	84	92	—	—	—	—	58	—	—	—	—	—	2.20	14.50	54.30	213.92	1		
18. Görlitz	31.8.01	45	92	—	—	—	—	30	60	—	—	—	—	1.90	—	—	—	78.42	1	
19. Halle	15.7.01	35	65	4	—	—	—	168	20	—	—	—	—	5.80	42.05	—	—	255.70	1	
20. Hamburg	15.8.01	1201	19	135	—	—	—	3375	40	3	30	—	—	157.40	844.95	903.44	6380.68	1		
21. Heidelberg	10.8.04	65	07	2	50	—	—	77	80	—	—	—	—	2.00	45	—	—	193.27	1	
22. Heilbronn	22.7.01	59	47	1	50	—	—	43	60	—	—	—	—	1	—	—	2.30	108.47	1	
23. Kiel	21.7.01	135	81	4	50	—	—	201	80	—	—	—	—	7.70	48.10	27.35	425.26	1		
24. Leipzig	6.7.01	238	56	23	—	—	—	633	80	—	—	—	—	23.40	—	—	26.55	405.31	1	
25. Ludwigshafen a. Rh. . . .	28.7.01	—	—	11	—	—	—	21	40	—	—	—	—	1.80	—	—	—	20.34	1	
26. Magdeburg	9.7.04	830	85	6	—	—	—	508	60	—	—	4	30	22.00	—	—	85.60	1497.35	1	
27. Mainz	5.8.01	201	79	80	—	—	—	728	—	7	50	1	—	17.10	30	—	—	90.1010.29	1	
28. Mannheim	18.7.01	92	12	19	—	—	—	234	60	—	—	—	—	7.20	—	—	341.52	694.44	1	
29. Mühlhausen i. Eislah	25.8.01	32	42	15	—	—	—	212	—	7	65	—	—	15.30	—	—	—	312.37	1	
30. Münden	13.7.04	81	93	24	—	—	—	235	40	—	—	1	80	6.10	—	—	—	349.23	1	
31. Nürnberg	15.7.04	31	69	7	50	—	—	700	—	—	—	—	—	26.50	190.75	—	—	1064.44	1	
32. Pforzheim	22.7.04	159	06	8	50	—	—	120	40	—	—	—	—	2	—	—	—	260.96	1	
33. Stettin	9.7.04	206	06	7	50	—	—	444	80	—	—	—	—	80	19.30	25.40	—	703.86	1	
34. Stuttgart	30.7.04	2316	24	22	—	—	—	1554	20	—	—	4	70	48.60	384.65	11.50	4338.98	1		
35. Wiesbaden	18.7.04	418	66	8	—	—	—	232	20	—	—	10	60	—	—	—	—	609.46	1	
36. Würzburg	12.7.04	80	55	1	—	—	—	67	—	—	—	—	—	2.90	—	—	16.70	124.15	1	
37. Zwickau	25.7.04	—	—	9	—	—	—	42	80	—	—	—	—	—	—	—	—	51.80	1	
38. Einzelmitglieder	5.7.04	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.1	1	
Summe . . .			8813	59	721	50	15	75	21443	70	205	20	34	10	818	—	2598	80	1848	95

Anmerkung. Neu eröffnet wurden die Mitgliedschaften Barmen, Gotha,

främlung, daß sie sich nur gegen die damals bestehende Aenderung, Einführung der zweimaligen 18 stündigen Wechselschicht, gewandt hätten, weil sie dann jeder Sonntagsarbeite verlustig gegangen wären. Ferner wurde vom Stadtverordneten Langer noch bemerkt, daß die seinerzeit in seinem Bezirk vollzogene Befragung bezüglich dieser Angelegenheit einen Vorarbeiter betroffen habe, dessen Ansichten aber als maßgebende Stimmen der Arbeiter hierüber nicht anerkannt werden durften.

Das Resultat dieser Auseinandersetzungen war die einstimmige Annahme nachstehender Forderungen: Abwicklung der 24 stündigen Wechselschicht und dafür Einführung des Abkündigtages und der 12 stündigen Wechselschicht für Betriebsleute. Einführung der acht täglichen Lohnzahlung, Bezahlung der Überzeitarbeit mit 25% und der Terc., sonstigen Sonntags- und gesundheitswidrigen Arbeit mit 50%, Zulage, wie Verbleihung der üblichen Zulagen für Sonn- und Feiertagsarbeiten. Einführung der 1½ stündigen Mittagspause, Verlegung der Zeitstückspause und Heraufsetzung der Samstagarbeit um eine Stunde für die regulirenden Tagarbeiter. Errichtung eines Arbeiterausschusses. Schaffung bestimmter Windichtlöcher und Lohnstufen in folgenden Weise: Feuerleute Anfangslohn 1.—M. pro Tag, alljährlich steigend um 10 Pf., bis zum Höchstbetrag von 4.50 M. nach 6 Jahren (bisher 3.70 bis 4.20 M.). Erste Feuerleute 20 Pf. bis 4.— bis 4.80 M. (3.70 bis 4.30 M.). Wasserhochgasfacharbeiter 3.60 bis 4.— M. (3.30 bis 3.60 M.), Maurer 4.30 bis 4.80 M. (4.— bis 4.30 M.). Gasarbeiter 3.40 bis 3.80 M. (3.20 bis 3.60 M.). Mit der Vertretung dieser Wünste wurde eine 13gliedrige Kommission betraut und ferner beschlossen, diese näher zu begründende Eingabe auch den Stadtverordneten zugehen zu lassen. An Anbricht der großen Überschüsse, die durch die Gasanstalt ergibt werden, kann

besserer Weise erwartet werden, daß die ohne Zweifel beschiedenen Forderungen der Arbeiter bewilligt werden. Den Kollegen der Gasanstalt möchten wir aber noch empfehlen, dafür zu sorgen, daß der jetzt vorhandene Rückhalt der Kommission nicht verloren geht, damit nicht wieder, wie vor einiger Zeit schon, unser Verlangen ohne Beachtung bleibt.

Die Lohnbewegung der Erfurter Gasarbeiter.

Seit Anfang dieses Jahres hat sich auch unter den Gasarbeitern Erfurts ein etwas regeres Leben bemerkbar gemacht; sie haben angefangen, sich mehr wie bisher ihren Interessen anzunehmen und ihrer Organisation beizutreten. Obgleich nun die Gasanstalten Erfurts Privatbetriebe sind, sie gehören nämlich der Essauer Gasgesellschaft, so haben doch die Arbeiter derselben ihrer Interessengemeinschaft mit den übrigen Gasarbeitern Deutschlands Beiträge getragen und sich unserem Verbande angeschlossen.

Mit der Entwicklung und Stärkung der Organisation traten natürlich auch die Erörterung von Wünschen und die Diskussion über eventuell zu beantragende Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in die Erhebung, hier und da fanden selbst hierauf bezügliche Vorschläge; bestimmtere Formen nahmen selbig jedoch erst an, nachdem im Juni und Juli dieses Jahres die Materie in mehreren Versammlungen eingehend behandelt wurde. Am 23. Juli unterbreitete man dann der Verwaltung die von der Lohnkommission ausgearbeiteten Wünsche der Kollegen in Gestalt einer Eingabe. Die Hauptpunkte derselben waren: eine Lohnerhöhung für sämtliche Arbeiter, bessere Behandlung seitens der

größerer Einzelmitgliedschaften im 2. Quartal 1904.

30. Juni 1904.)

Summe der innahme M. Pf.	Mussgabe												Bahl der Mitglieder	Schaffende Nummer						
	Ver- waltung		Agitation		Unter- stützung aus lokalen Mitteln		Beiträge für das ordnende Gewerkschafts- fond und Arbeiter- sekretariat		Bildungs- mittel		Sonstige Ausgaben		An den Verbands- vorstand gesandt		Summe der Ausgabe					
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
33 50	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	83	31	83	1	67	85	1		
383 77	82	504	40	—	—	—	100	—	71	43	12	14	5471	60	9033	39	750	38		
78 25	7	69	—	—	—	—	—	—	—	—	52	45	60	14	18	11	43	3		
1391 27	103	75	25	—	60	80	90	28	—	—	581	92	938	85	802	42	810	4		
530 17	67	66	67	20	—	—	20	—	—	—	204	73	448	99	87	18	280	5		
199 67	86	26	27	60	—	—	—	—	—	—	135	60	199	26	—	41	90	6		
286 97	73	33	11	50	—	—	—	—	—	—	187	83	272	66	14	31	120	7		
2030 06	614	03	174	90	20	75	80	—	—	5	10	1084	84	1039	62	97	44	744	8	
87 48	15	97	5	—	—	—	2	70	—	—	6	34	50	90	80	95	—	53	9	
101 31	7	72	—	—	—	—	3	40	—	—	14	50	63	22	88	84	12	47	10	
71 61	15	30	—	—	—	—	4	—	—	—	—	42	60	62	20	9	41	26	11	
828 29	53	46	85	60	—	—	35	—	—	9	20	833	36	468	62	859	66	289	12	
82 85	1	60	—	—	—	—	—	—	—	—	50	10	57	70	25	15	84	13		
479 08	50	52	—	—	—	—	—	—	19	50	—	—	208	16	278	18	200	90	117	14
66 06	1	30	8	50	—	—	—	—	—	—	—	29	60	85	90	30	16	18	15	
30 90	1	80	—	—	—	—	12	50	—	—	14	20	40	87	68	57	145	67	16	
213 92	12	35	—	—	—	—	—	—	—	—	22	30	84	65	43	77	16	18		
78 42	38	80	5	50	—	—	—	—	—	8	—	121	94	174	33	51	37	73	19	
255 70	1500	10	70	80	140	—	187	50	—	500	—	2544	87	5092	77	1347	91	1408	20	
193 27	2	70	—	—	60	70	—	—	—	18	65	56	86	188	91	54	36	42	21	
108 47	7	02	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81	57	89	19	60	28	45	22	
425 26	83	94	—	—	—	—	17	—	—	32	—	147	60	230	09	196	23	86	28	
905 31	88	71	47	53	—	—	20	25	—	—	—	482	27	647	76	817	55	854	24	
34 40	1	65	—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	28	92	5	48	23	25		
1497 35	77	79	10	—	45	—	25	80	—	—	490	53	508	12	600	83	259	26		
1010 29	205	85	2	70	—	—	11	—	—	—	537	42	756	97	259	32	446	27		
694 44	49	07	—	—	5	40	73	40	—	11	—	182	60	321	47	872	97	156	28	
312 37	78	65	47	80	—	—	15	45	—	—	120	—	261	80	50	57	219	29		
340 23	21	67	10	68	—	—	18	—	4	58	—	188	23	252	46	96	77	165	30	
1064 44	810	01	—	—	—	—	10	77	7	—	—	565	66	894	34	170	10	828	31	
260 96	18	—	1	—	—	—	20	—	3	60	—	89	76	132	45	158	51	74	32	
793 80	83	44	4	—	16	50	33	65	—	—	—	325	12	463	01	330	85	237	33	
4338 98	218	04	66	32	682	—	89	70	90	—	18	20	1109	88	2274	14	2044	84	791	34
609 40	44	77	4	60	—	—	18	18	—	34	90	173	40	275	85	303	61	150	35	
124 45	15	30	—	70	—	—	2	50	—	—	15	—	48	50	82	—	42	15	50	36
51 80	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	49	88	64	18	16	20	37	
7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	—	—	—	5	88		
3499 59	7335	61	1145	73	1049	15	952	38	100	50	761	37	15043	30	27384	04	9115	55	11425	

Schaffungsbasis a. Rd. und Zwidau. Eingegangen ist Plauen.

bedienen
egen der
dien, daß
en geht,
gen ohne

ter.
arbeiten an
nen und
anstalten
lich der
erbeiter der
arbeiter an
de ange-
en traten
stitution
und
en selbst
es diese
wurde.
on legen in
en: eine
ents des

Borgsichten, Regelung der Sonntagsarbeit, Gewährung von Sommerurlaub bei voller Lohnzahlung, Anerkennung der Organisation und Vermeidung von Maßregelungen aus Anlaß der Lohnbewegung. Als Antwort auf dieses Anliegen ließ die Direktion schriftlich erklären, daß Maßregelungen nicht stattfinden und das Koalitionsrecht der Arbeiter respektiert werden solle, über die sonst erhobenen Forderungen müsse aber in Unterhandlungen mit dem Weltensemble-Kollegium der Arbeiter getreten werden. Das Personal beider Anstalten stimmte dem zu, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Verteilung der Organisation ein Arbeiters des Werkes, den Verhandlungen beizuhören. Verhandlungsseitig wurden hiergegen Schwierigkeiten nicht gemacht und es kam dann nach mehrmaligen Verhandlungen bis zum 15. August d. J. folgendes Resultat zu:

Anerkennung des Koalitionsrechtes der Arbeiter und Vermeidung von Maßregelungen. Sommerurlaub bei voller Lohnzahlung und zwar bei 3½-jähriger Dienstzeit 3 Tage, 5-10 Jahre 4 Tage und über 10 Jahre 6 Tage. Der Betrieb tritt jedoch erst mit dem 1. Januar 1905 in Kraft und ist über seine Gewährung der Direktor allein bestimmungsfähig. Als Löhne wurden festgesetzt: Für Fenarbeiter ein Anfangslohn von 4,10 M. pro Tag, steigend von Jahr zu Jahr um 10 Pf. bis zum Höchstlohn von 4,50 M. (bisher 3,90-4,20 M.). Die ersten Fenarbeiter erhalten 20 Pf. Ertragszuschlag, Kammpagnearbeiter werden, sofern sie schon eine Periode hinter sich haben, mit 4,20 M. pro Tag eingestellt. Überzeitarbeit ist sowie Sonn- und gesetzliche Feiertage werden mit 25 Proz. Zuschlag bezahlt. Bei Hofarbeit werden den Fenarbeitern von ihrem jeweiligen Lohn 10 Pf. pro Tag in Abzug gebracht. Als Arbeitszeit bleibt die 12stündige Schicht bestehen, die 24stündige Wechsel-

schicht wird aber durch Einführung des Dreischichten-Systems, Tagsschicht, Nachtschicht und Hofsolome abgeschafft. Die Betriebsleute haben also alle drei Weisen einmal Hofarbeit für eine Woche zu machen. Das Bedienungspersonal der Wallerstoff-Gasanstalt, einschließlich der Lokomobilbeizer, bekommt 3,80 bis 4,00 M. (bisher 3,50-3,70 M.). Fabrik- und Anstaltschlosser, Maurer und Zimmerer sowie Kesselbeizer erhalten 3,60-4,50 M. (3,40-4,40 M.). Rohrlegergehilfen mit 3,70-4,40 M. (3,00-4,00), Rohrleger mit 3,00-3,20 M. (2,80-3,00) bezahlt, und zwar je nach Dienstalter und Leistung. Für Regentage erhalten sie, sofern sie sich rechtzeitig zum Arbeitsantritt gemeldet haben, zwei Stunden vergütet. Ebenso nach Dienstalter und Leistung werden die Installateure, Gasmeisterkontrolleure, Klempner und Schlosser der Gasmeisterwerkstatt, und zwar mit 3,10-4,50 M. (3,00 bis 3,80 M.) und die Installations-Hilfsarbeiter mit 3,00 bis 3,40 M. (2,80-3,20) entlohnt. Den Hof- und Platzarbeitern wird der Lohn nach dem gleichen Grundplan verabfolgt; ihr Anfangslohn beträgt 3,00 M., der Höchstlohn 3,70 M. Arbeiter der Ammonialafabrik beziehen 3,40 M. (3,20) Taglohn sowie den üblichen Prämienzay. Reinigungsarbeiter 3,50 M. pro Tag. Der Prozentzuschlag für Überzeitarbeit und Feiertagsarbeit ist bei allen Arbeitern der gleiche wie bei den Fenarbeitern; die Installateure erhalten jedoch für den Du-jour-Dienst nur einfache Löhne, sofern nicht Überstunden in Frage kommen. Sonn- und Feiertagsarbeiten sollen zunächst der Reihenfolge nach zugewiesen werden, wenn nicht anders spezielle Arbeiten die Veranziehung besonders geeigneter Kräfte notwendig machen. Bei Lohnstreitigkeiten entscheidet längst

Abrechnung der Hauptkasse vom 2. Quartal 1904.

Einnahme:

Im Bestand	25 514,80 M.
Eintrittsgeldern	737,25
Mitgliederbeiträgen	14 382,55
Telegraphiensteuern	818,-
Protokollen vom Verbandstag	2,70
sonstigen Einnahmen	62,90
Summa	41 518,26 M.

Ausgabe:

Bei Sterbeunterstützung	720,- M.
Gemeinregelgeldunterstützung	1053,01
Medicibus	176,09
Agitation	8 337,95
Teilnahme an Konferenzen	401,30
Beitrag an die Generalkommission (1. Au. 1904)	320,92
"Die Gewerkschaft"	4 033,81
Literatur	122,59
Inventory	488,40
persönliche Verwaltungsaufgaben:	
Gehälter	1 794,98 M.
Eigengeldern	40,75
Verbindungsbeiträge	106,40
Summa	1 912,13
sämtliche Verwaltungsaufgaben:	
Druckdrachen	70,10 M.
Büroaufenthalte	233,25
Tempel	5,55
Porto	134,50
Büroaufenthalte, Reinigung und Beleuchtung	450,79
Summa	931,55
sonstige Ausgaben	16,78
Summa	13 557,43 M.

Abschluß:

Einnahme	41 518,26 M.
Ausgabe	13 557,43
bleibt Bestand	27 960,83 M.

G. Schumann, Hauptkassierer.

Revidiert und für richtig befunden

Berlin, den 19. September 1904.

Die Revisoren

Karl Schabel. Richard Kießling.

Zusammenstellung

Über die Gesamteinnahme und -Ausgabe des Verbandes im 2. Quartal 1904.

Einnahme:

Einnahme der Filialen	36 490,50 M.
Einnahme des Verbandsvorstandes	23 571,96
Summa	62 074,46 M.

Ausgabe:

Ausgabe der Filialen	11 340,74 M.
Ausgabe des Verbandsvorstandes	13 557,43
Summa	24 998,17 M.

Abschluß:

Gesamteinnahme	62 074,46 M.
Gesamtausgabe	24 998,17
bleibt ein Vermögen von	37 076,38 M.
Tavon in den Filialen	9 115,55 M.
Tavon in der Hauptkasse	27 960,83

der Direktor selbst oder dessen Stellvertreter. Bisher war hier den einzelnen Arbeitern etwas zu viel Einpruchs- und vielfach auch Selbstbestimmungsrecht gegeben, die Arbeiter hatten infolgedessen oftmals Gelegenheit über allzu willkürliche Behandlung der Wohnungsfrage seitens ihrer nächsten Vorgesetzten zu klagen. Die Ablösungsfreiheit wurde auf 14 Tage festgesetzt. All diese Abmilderungen erfolgten schriftlich. Außerdem ist für sie eine dreijährige Gültigkeit, vom 23. Juli dieses Jahres ab gerechnet, bestimmt.

Wenn dieser Ausgang der Lohnbewegung nun auch nicht den Wünschen aller Kollegen entsprechend ist, so darf man doch wohl behaupten, daß der Erfolg ein verhältnismäßig guter ist.

In Abendstunden.

Ein erfrischend warmer Septembertag war vorüber, wie wir solche in diesem Sommer zu genügen zu lassen hatten. Mensch und Vieh freute sich, als sich die Sonne gegen Weisen neigte, denn jetzt hoffte, nach getaner Arbeit noch ein paar Stunden der Blume irgendwo im fernen Abenddämmer zu verbringen. So auch ich. Ich hatte der Stadt meinen Tribut gezollt und war erschöpft und ermüdet von meiner schweren Arbeit zu Hause angelommen. Erst richtig gereinigt und etwas gestärkt, machte ich mich daran, meine Zeitung zu lesen. Und als ich geleisen, in wie sündhaftem Weise das Morden in den fernen Orien getrieben wird, wie in der Stadt bei Flensburg 35.000 blühende Menschenleben vernichtet wurden, fern von den Augen der Prinzessin Luise von Hohenzollern, und wie der österreichische Ministerpräsident Arbeitereputationen empfingen hatte und mit Ungeduld des Augenblicks wartete, sie wieder los zu sein. Dies alles schwirrte mir durch den Kopf und gab mir vieles zu denken. Ich fühlte das Bedürfnis, erst etwas frische Luft zu schnappen. Schnell warf ich die Zeitung weg und trat ans offene Fenster. Da bot sich mir ein lustiges Bild. Wenn auch schon die kleinen Spielgenossen, die sonst den Tag über die Straße beleben, von derselben verdrängt waren und gewiß schon von der Mutter ins Bettchen gebracht waren, herrschte unten noch reges Leben, denn jeder, dem es möglich war, wollte diesen schönen Abend gemeinsam. Vor allen Türen standen Frauen und junge Mädchen, welche lustig miteinander plauderten und scherzten, geradeüber im Restaurant spielte ein Polka-Band, im dritten Stockwerk hielt ein junger Herr flotte Weise auf dem Klavier. Dieses bunte Durcheinander machte mich etwas beister, und bald hatte ich alle Mühen und Sorgen des Tages vergessen, denn es tut auch dem Charakter eines Proletariers gut, nach schwerer Arbeit einem munteren Stückchen zu laufen. Über gut bald drängten sich wieder ernste Gedanken vor, und die leichte Stimmung verdrangte allmählich. Zuviel waren es ziemlich hat geworden, und ich dachte schon daran, mein Lager aufzusuchen. Da aber tentte ja meine Aufmerksamkeit noch etwas anderem zu. Ich hörte auf einmal ein leises Klappern, das von einem Wagen herkommnen mußte. Es konnte ihm nicht gleich gehen, da meine Wohnung die höchste im Hause, wie solche nur von Proletariern bewohnt werden, etwas zurücklag und der Vorprung des Daches die Aussicht nur auf die Hälfte der Straße gehabt. Als das Klappern aber immer näher kam, bemerkte ich, daß es zwei steilen von der Steinkreimühle waren, welche einen zweitürigen Wagen, schwer beladen mit Steinkrempfen, hinter sich her zogen und mit den müde schlafenden Säcken große Staubbewölken auf der treckenden Straße aufwirbelten. Gleichzeitig zog ich meine Uhr, es war halb zehn, und auch die nun gegenüberliegend Kirche schlug es mir, daß es so weit von mir aus war, die zwei gestolzen Männchen zu holen. Als ich über die zwei gestolzen Männchen stolz war, war es bereits verfehlten. Sie warteten, bis nach einer Zeit noch ein dritter kam, der es mittels eines Zärtchens entnete. Als sie darüber lärmten und entledigt waren, traten sie wieder hinaus auf die Straße. Viele fein gekleidete Herren und Damen gingen vorüber, aber sie achteten der müden Arbeiter nicht. Langsam schritten sie weiter und die beiden waren und als sie hinter den nächsten Hauses waren verschwunden waren, hörte ich noch immer die schwer schlafenden Männer. Mit traurigen Bildern schaute ich ihnen nach. Mitleid regte sich in mir. Aber zugleich tauchte die Frage vor mir auf: Wie lange werden Ihr noch euer trauriges Los in voller Hingabe ertragen? Der wird bald zu der Elementen gelangen, daß auch Ihr gute Tage verfehlten kommt? Der soll vielleicht noch eine ganze Generation die Dinge zubringen wie Ihr?

Zum Schluß rätorikierte ich weiter: Ich glaube, Kollegen, es ist wahrlich an der Zeit, daß Ihr endlich einmal aus Eurem Schlafe in dem Ihr schon so lange liegt, aufwacht. Ihr habt nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, einem besseren Dasein zuwider zu treten. Ihr sollt nicht mehr länger hinter anderen Kollegen zurückstehen. Ihr sollt auch für längere Arbeitszeit eintreten und auch als Arbeitgeber zeigen, die etwas Menschenwürde in sich haben. Warum seid Ihr nicht organisiert? Solche Gedanken beschäftigten mich lebhaft, so daß ich lange nicht einschlafen konnte.

Wenn endlich wird die Gleichgültigkeit überwunden? Kollegen, rässt Euch endlich auf und tretet dem Verbande bei.

Dixi.

Sommerurlaub in Altona.

Endlich ein Zugeständnis! Die Arbeiter der städtischen Gasanstalt sollen alle, soweit sie bereits ein Jahr beitägt sind, alljährlich einen achttagigen Erholungszugelobt. Ein Jahr lohn für die Zeit wird fortgezählt. Die Berechtigten können nacheinander den Urlaub sofort in Anspruch nehmen. Gleichermaßen werden den Arbeitern mitgeteilt, daß sie in Fällen unverhältnismäßig langer Arbeitsveränderung keinen Vorrang mehr erzielen sollen. — So erfreulich die Arbeiter diese Maßnahme auch begrüßt haben, so vermissen sie doch sehr, daß ihnen die Verfügung mit durch Antrag oder auf anderem Wege schriftlich und im Wortlaut

wie mit
ensich und
jenn jede
er Blüte
ich. Da
ermüdet
ist richtig
es Tages.
Weise das
blaut bei
n, ferne
der östere
hatte und
1. Dieses
zu denken
schwuppen
re. Za
en Spiel-
derbelieb-
1. Bettchen
r, dem er
Vor allen
einander
vielle e
Weinen
ich etwas
ages ver
a schwerer
drängten
erdrückend
ich dachte
ich meine
mal ein
sie. Da
dahin im
n, etwas
auf die
nicht rei-
nden mit
leppenden
verbettern
die nun
seit nun
eines Potes
sien. Sie
s mittler-
gt hatten
geleidet
er mitten
n dann
n waren
trainierter
er Prakti-
er werden
eine Lage
ation ist
n, es in
a Schule
nur das
mirenen,
indischen
Arbeiter
seid da
t, so daß
kollegen.

bekannt gegeben ist. Dann wußte jeder genau, woran er sich zu halten hätte, und der uneingeschränkt Willkür der unteren Verwaltungsbürokraten wäre ein Siegel vorgeschoben. — Wenn man auch den Gasarbeitern diese alljährlich einmalige kurzfristige Erholung in erster Linie zu gönnen ist, so sind doch auch die übrigen städtischen Arbeiter abgeradert und einer solchen Vergünstigung dringend bedürftig; auch sie möchten gerne einmal im Jahr ihres Lebens froh werden. Daher wäre es besser gewesen, der Magistrat und das Stadtverordneten-Kollegium hätten die Regelung der Sache in die Hände genommen. Jedenfalls wäre dann allen städtischen Arbeitern ein Erholungsurlaub zuteil geworden und das ist dringend zu wünschen. Uebrigens dürfen wir feststellen, daß auch diese Errungenschaft unserer Bewegung zu danken ist.

Aus unserer Bewegung.

Bremen. Unsere legte am 19. September d. J. abgehaltene allgemeine Mitgliederversammlung beschäftigte sich in der Haupttheorie mit unserer Tätigkeit in der Organisations- und Lohnbewegungsfrage sowie mit der Durchführung einer zeitgemäßen Arbeiterfürsorge. Zum ersten Punkte wurde, nach einem ausführlichen Referate des Kollegen Albin Mohs, Berlin, beschlossen, den in vorheriger Nummer der "Gewerkschaft" bekanntgegebenen Vorschlägen zuzustimmen. Besonders der Arbeiterfürsorge, die seitens der Stadtverwaltung Bremen so gut wie gar nicht geübt wird, einzige man sich dahin, daß in späterer Zeit diesbezügliche Forderungen erhoben werden sollen. Zum Schluß der Versammlung wurden noch einige Wahlen vollzogen.

Stettin II (Gas- und Wasserwerke). Sektionsversammlung am 6. September. Die Versammlung war stark besucht. Kollege Röslac hält einen lehrreichen und mit Beifall aufgenommenen Vortrag über: "Die Rechte und Pflichten des Arbeiters". Dann erfolgte die Wahl eines Sektionsleiters, aus welcher der Kollege Matthias als gewählt hervorging. Dann entzündete sich eine lebhafte Debatte über die Nebenarbeit, mit welcher die Betriebsarbeiter während ihrer freien Zeit beschäftigt sind.

Folgende Resolution fand einstimmige Annahme:

"Die heute im Lokale des Herrn Ullrich, Galgiviese 26, tagende Versammlung der Gasarbeiter erklärt, daß die Betriebsarbeiter mit Nebenarbeiten überlastet sind und bittet diezhalb den Herrn Direktor um Absetzung dieser Nebenarbeiten".

Diese Resolution ist der Direktion zugestellt worden. Dann beschlossen die Kollegen bei den Stadtverordneten-Wahlen, welche am 22. November stattfinden, nur solchen Kandidaten ihre Stimme zu geben, der auch ihre Interessen vertreibt. Mit einem Hoch auf die moderne Arbeiterbewegung schloß die Versammlung.

Eingegangene Schriften und Bücher.

Am Verlage von J. O. W. Dieg Nachf. Stuttgart, erschien: "Die Neue Zeit; Die Gleichheit; Dokumente des Sozialismus; Der wahre Job".

Süddeutscher Postillon. Verlag von M. Ernst, München.

In Freien Stunden, Wochenkritisches. Romane und Erzählungen für das arbeitende Volk. (Verlag Vorwärts.)

Kommunale Praxis, Zeitschrift für Kommunalpolitik und Gemeindesozialismus. Herausgegeben von Dr. Albert Südlum, Berlin. Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und kostet vierteljährlich 1,50 M. Probenummern werden gratis und franko vom Verlag, Berlin W 15, versendet.

Veranstaltungs-Anzeiger.

Alljährliche Versammlungen regelmäßig an bestimmten Tagen abhalten, können dieselben unter dieser Rücksicht bekannt geben. — **Sektor X.** Änderungen können nicht berücksichtigt werden und müssen für solche Fälle die Rücksichtnahme sich des Antrags oder Handschreis bedienen. — Versammlungen finden statt:

Berlin: Alliale Groß-Berlin. Mitgliederversammlungen werden durch Handschrei bekannt gegeben.

Sektor I. Sonntags alle drei Wochen bei Hoffmann, Potsdamerstr. 3. — **Sektor II.** (Aussch. Tanzpalaststraße) Alle drei Wochen Dienstag Mitgliederversammlung bei Körber, Prenzlauer Allee 65.

Sektor III. (Aussch. Gürtnerstraße) Alle drei Wochen Freitags bei Ewald, Schoneckstr. 6.

Sektor IV. (Allianz-Arbeiter) Alle vier Wochen Sonnabends bei Pott, Trappenseite 16, abends 10 Uhr.

Sektor V. (Allianz-Arbeiter) Alle einen Sonntag nach dem 15. des Monats, vormittags 9½ Uhr bei Weismann, Andreestr. 5.

Sektor VI. (Arbeiter der J. C. G. K.) Betriebe Glashütter- und Holzmarkstrasse; Jeden zweiten Montag im Monat, abends 8 Uhr, bei Dobberstein, Wallstraße 46. — Betriebe Schwedt: Jeden Mittwoch nach dem 15. im Monat, abends 8 Uhr, bei C. B. Meimbergstr. 6. — Betrieb Mariendorf: Jeden Donnerstag nach dem 1., abends 7 Uhr, bei Reinhardt, Chauffeurstr. 16. — Ober- und Nieder-Schöneeweide, sowie Sektionsversammlungen werden durch Handschrei bekannt gegeben.

Sektor VII. (Schlacht und Viehhofarbeiter) Dienstag nach dem 15. jeden Monat, abends 8½ Uhr, bei Fromm, Seidenstr. 44.

Sektor VIII. (Arbeiter des Städtischen Asylentheyses) Jeden Sonntag nach dem 15. eines Monats, vormittags 10 Uhr, Asylstr. 25, bei Helm.

Sektor IX. (Arbeiter der Arbeiter Assoziation usw.) Jeden Freitag nach dem 15. Moabitstr. 11/12.

Sektor X. (Arbeiter des Abhängersystems der Gaswerke) Jeden zweiten Sonnabend im Monat abends 8 Uhr bei Großer, Dickestr. 31.

Sektor XI. (Wattanbauarbeiter) Alle Mittwoch nach dem 1. Jeden Monat, abends 8 Uhr, Das-Vorwerk nord stets durch Handschrei bekannt gegeben.

Sektor XII. (Arbeiter) Am folgenden Sonntag: 17. Juli und 16. Oktober in Wilmersdorf bei Mölling, Wattanbaustr. 4, abmittags 1 Uhr.

Sektor XIII. (Steinarbeiter) Jeden Sonnabend nach dem 15. Jeden Monat, abends 8½ Uhr, bei Großer, Dickestr. 31.

Sektor XIV. (Bauarbeiter) Jeden ersten Sonnabend im Monat in den Kreuzhöfen, Kommandanturenstraße 21.

Sektor XVI. (Städte-Behörde) Alle Sonntag nach dem 15. jeden Monat, vormittags 10 Uhr, bei Großer, Dickestr. 31.

Sektor XVII. (Personal-Herberger) Alle Mittwoch nach dem 1. Jeden Monat, abends 8 Uhr, durch Handschrei.

Sektor XVIII. (Personal-Zubehör) 13. Juni, 12. Juli, 17. August, 17. September, 21./22. 17./18. 18./19. 22./23. 13./14. 13./15. 13./17. 21./22. 13./14. 10./11. 21./22.

Sektor XIX. (Tanz- und Sportverein) Alle drei Wochen Sonnabend.

Sektor XX. (Brauerei) Jeden Sonnabend nach dem 15. im Monat. Falls der 15. auf Sonnabend fällt, so wird die Versammlung an diesem Tage abgehalten. Nachste Versammlung ist am 15. Oktober.

Sektor XXI. (Brauerei) Am drei Wochen Dienstag, abends 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus, 1. Stock (Zimmer Nr. 2), Margaretenstr. 17/18.

Sektor XXII. (Brauerei) Am zweiten Dienstag jeden Monats im Vereinshaus, Hansestraße.

Sektor XXIII. (Brauerei) Jeden ersten Dienstag im Monat.

Sektor XXIV. (Brauerei) Versammlungen werden durch Handschrei gemacht.

Sektor XXV. (Brauerei) Versammlungen werden durch Handschrei bekannt gemacht.

Sektor XXVI. (Brauerei) Die Versammlungen werden in der Arbeiter-Zeitung oder durch Bureau Augenbergl. 211, Zimmer 19. Sprechzeit von 12 bis 1 Uhr mittags, an den Wochenenden, Mittwochs von 6 bis 8 Uhr abends. Telefon: 4411-1425.

Sektor XXVII. (Brauerei) Freitags, alle 14 Tage, im Restaurant König v. Preußen, Ritterstr. 9.

Sektor XXVIII. (Brauerei) Am Sonntag im Monat, abends 8½ Uhr, in der Eulenburg, Eulenstraße 45. — Zur Westen 10, jeden zweiten Sonntag im Monat, abends 9 Uhr, bei Schrey, Hardenbergstr. 27. — Abt. Potsdam, jeden zweiten Sonntag im Monat von 11 Uhr ab, bei J. Herzig, Ecke Haupt- und Weidestr. 1. — Gemeinsame Versammlung. Jeden zweiten Sonntag im Monat, nachmittags 2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Eingang Solzstraße 13-15.

Sektor XXIX. (Brauerei) Jeden letzten Sonntag im Monat, nachmittags 3 Uhr, im Saalbau des Gewerkschaftshauses, Zimmer 10.

Sektor XXX. (Brauerei) Alle drei Wochen Sonnabends, abends 8½ Uhr, im Galihof zum Löwen, Altkönigsgraben.

Sektor XXXI. (Brauerei) Jeden dritten Sonntag im Monat, abends 8 Uhr, im Weizen-Rath.

Sektor XXXII. (Brauerei) Jeden dritten Sonntag im Monat, abends 8½ Uhr, im Gewerkschaftshaus, Hansestraße.

Sektor XXXIII. (Brauerei) Jeden zweiten Sonntag im Monat, nachmittags 3 Uhr, im Gewerkschaftshaus, „Für Rose“.

Sektor XXXIV. (Brauerei) Jeden dritten Sonntag im Monat, nachmittags 4 Uhr, bei Schröder, Kleine Post, Sachsenstraße.

Sektor XXXV. (Brauerei) Noburgs Hof, Windmühlenstraße. Alle 14 Tage Sonnabends doppelstuhlig und Sitzungsaufgabe.

Sektor XXXVI. (Brauerei) Jeden Sonnabend nach dem 15. eines Monats bei Albert Rote, Auschneidhauerstr. 27/28, abends 8 Uhr.

Sektor XXXVII. (Brauerei) Jeden zweiten und vierten Freitag im Monat bei Goh, Eichelsheimerstr. 15.

Sektor XXXVIII. (Brauerei) Jeden zweiten und vierten Freitag im Monat, 1½ Uhr abends bei Witterolt, R. 3, Nr. 6.

Sektor XXXIX. (Brauerei) Am 14. Tage nach der Zahlung bei Bell, S. 1. 3. Breitestraße.

Sektor XL. (Brauerei) Am jedem Jahrtag doppelstuhlig Beitragsentrichtung.

Sektor XLI. (Brauerei) Alle 14 Tage in der Wirtschaft Büssinger, Groß-Lüne.

Sektor XLII. (Brauerei) Jeden zweiten Sonntag im Monat im Gasthaus „Zur Krone“, Mariabüttelplatz 3, Au. — (Sektor Elektroarbeiter) Jeden zweiten Samstag des Monats im Gasthof „Zur Krone“, Mariabüttelplatz 3, Au. — (Sektor Gartenbau) Jeden dritten Samstag im Monat im Gasthaus „Zur roten Band“, Dönhorsterstr. 76.

Sektor XLIII. (Brauerei) Jeden zweiten Samstag in den Monaten Januar, April, Juli, August findet die kombinierte Wählerversammlung im Betriebslokal Restaurant Martin Beham, abends 8 Uhr statt. — (Sektor der Gasarbeiter) In einem Monat den zweiten, im andern Monat den dritten Freitag abwechselnd im Sektoramt zur Abendkasse. — (Sektor der Gasarbeiter Kontrollen) Jeden zweiten Sonntag, abends 8 Uhr, Restaurant Martin Beham. — Jeden ersten Dienstag im Monat findet im selben Lokale die Verwaltungssitzung statt. — (Sektor Straßenreinigung, Strassen- und Lagerplatz) Jeden zweiten Sonntag im Monat, nachmittags 2 Uhr, im Restaurant Martin Beham. — (Sektor der Straßenkinder) Jeden ersten Montag im Monat, abends 8½ Uhr, im Restaurant Martin Beham. — (Sektor der Germanenbahn) Jeden ersten Montag im Monat Versammlung, abends 8½ Uhr, im „Germanenbahn“. — (Sektor der Heizer) Jeden zweiten Sonntag im Monat Reinigungskommission, nachmittags 3 Uhr, in den „Guten Tüpfen“, Wörtherstr. — (Sektor der Paternei, Mitarbeiter und Angestellte) Jeden zweiten Sonntag im Monat Versammlung, nachmittags 3 Uhr, im „Martin Beham“.

Sektor XLIV. (Brauerei) Jeden ersten Montag im Monat, abends 8 Uhr, im Weizen-Rath.

Sektor XLV. (Brauerei) Jeden zweiten Sonntag, abends 8 Uhr, bei Preißler, Ritterstr. 69.

Sektor XLVI. (Brauerei) 18. August, 8. September, 28. September, 29. Oktober, 1. November, 1. Dezember, 22. Dezember.

Sektor XLVII. (Brauerei) Versammlungen 27. März, 1. Mai, 5. Juni, 10. Juli, 14. August, 18. September, 21. Oktober, 25. November, 18. Dezember. — (Sektor 13) Jeden Montag nach dem 1. im Monat, abends 8 Uhr, bei Luhrs, Große Königstraße 12. — (Sektor 11) Alle drei und fünf Wochen Dienstag abends 8 Uhr ab 11 Uhr, Gaigwiese, vom 26. Januar ab. — (Sektor 111) Alle 14 Tage nach der Wählerversammlung vorab 8 Uhr bei Rudolf, Berliner Tor 10.

Sektor XLVIII. (Brauerei) (Welt) Versammlungen regelmäßig Sonntags, alle 14 Wochen am 28. August, 25. September u. a. nachmittags, im Gewerkschaftshaus (Kontor) Zollstr. 25. — (Sektor Cannstatt) Legien Mittwoch im Monat zum Zweiten. — (Sektor Wiesbaden) Jeden ersten Sonntag vormittags 9 Uhr im Monat bei Groß.

Sektor XLIX. (Brauerei) Würzburg. Alle 4 Wochen Sonntags um 10 Uhr vormittags im Restaurant Büchtem (Blauer Globus).

„Die Gewerkschaft“ erscheint alle 14 Tage Freitags und ist durch die Post unter Nr. 8164 der Postzeitungsliste zu beziehen. Der Bezugspreis für das Vierteljahr ist 0,80 M. (ohne Versandgeld), unter Streifband 1 M. — Anzeigen kosten die dreigesparte Petitzelle 0,40 M., bei Wiederholungen billiger. Für Verbands-Filialen und Mitglieder 0,15 M. netto.

Totenliste des Verbandes.

- Richard Müller, Cassel**
Sattlachthofarbeiter
† 15. September im Alter von 42 Jahren
- Peter Dörer, Mannheim**
† 16. September im Alter von 45 Jahren
- Johann Breitschwert**
Würzburg
† 21. September im Alter von 46 Jahren
- Eduard Zimmermann**
Berlin (Sektion I)
† 22. September im Alter von 56 Jahren
- Karl Hoffmann, Berlin**
(Sektion III)
† im Alter von 39 Jahren
- Ehre ihrem Andenken!**

Das Blumengeschäft

Theodor Page, Memelerstr. 68,
empfiehlt hier den geehrten Kollegen zur Anfertigung von Vereinestränen, sowie sämtlichen Kunden.

Süddeutsches Verbandssekretariat

— Stuttgart —
Möhringerstraße Nr. 122
Telefon: Nr. 6114. Sekretär: C. Altwater.

Fettwaren,
alle Sorten, nur beste Qualität
in mäßiger Preislage.

Joseph Aichenauer,
Hamburg,
Niedernstraße 55, Keller.
Den Verbandskollegien bestens
empfohlen.

Reklamationen!

Die „Gewerkschaft“ soll, so weit der Paketversandt in Betracht kommt, in der Regel spätestens Freitags in Händen der Empfänger sein. Reklamationen über etwaiges Ausbleiben der Pakete sind Sonnabends schon einzureichen, damit unverzüglich das weitere veranlaßt werden kann.

Berlin W. 57.

Heinrich Bürger.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter Angestellten Bruno Poetsch. Herausgeber: Heinrich Bürger, beide Berlin W. 57, Bülowstr. 21. — Druck: Botanische Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Zinger & Co., Berlin SW. 68, Lindenstr. 69.

Achtung!

Filiale Magdeburg!

Sonnabend den 15. Oktober 1904, abends 8 Uhr

Oeffentliche Versammlung

für sämtliche in städtischen Betrieben beschäftigten Personen
in der „Bürgerhalle“, Knochenhauerstr. 27/28.

Tages-Ordnung:

1. Vortrag des Gewerkschafts-Sekretärs Dr. eins über: „Arbeiterversicherung“.
2. Berichterstattung über unsere Lohnabgabe vom vorigen Jahr.
3. Stellungnahme zur Strassenkassen-Berater-Wahl.
4. Verschiedenes.

Die Vorläufigkeit der Tagesordnung macht es jedem dienstfreien Kollegen zur Ehrenpflicht pünktlich zu erscheinen.

Der Einberufser.

Arbeiter-Bildungsschule Berlin

Gewerkschaftshaus, Engel-Ufer 15

Lehrplan für das IV. Quartal 1904:

Montag: National-Oekonomie (Theoretische National-Oekonomie, I. Teil).
Vortragender: Schriftsteller Max Grunwald.

Dienstag: Geschichte (Von der Völkerwanderung bis zu den großen Erfindungen und Entdeckungen des 16. und 17. Jahrhunderts). Vortragender: Schriftsteller Dr. Rudolf Steiner.

Mittwoch: Natur-Erkenntnis (Entwicklung des Weltalls und der Erde).
Vortragender: Schriftsteller M. H. Baede.

Donnerstag: Soziale Gesetzgebung (Arbeiter-Versicherung). Vortragender: Schriftsteller Simon Käzenstein.

Freitag: Rede-Uebung (Übungen in mündlicher Rede und im schriftlichen Aufsatz). Vortragender: Schriftsteller Dr. Rudolf Steiner.

Sonntag: Fortschrittskursus in National-Oekonomie (Staatswissenschaftliche praktische Übungen). Vortragender: Schriftsteller Max Grunwald.

Sonntag: Fortschrittskursus in Rede-Uebung (Übungen im Vortrag für Fortgeschrittenen). Vortragender: Schriftsteller Dr. Rudolf Steiner.

Der Unterricht beginnt in National-Oekonomie: Montag den 10. Oktober; Geschichte: Dienstag den 11. Oktober; Natur-Erkenntnis: Mittwoch den 12. Oktober; Soziale Gesetzgebung: Donnerstag den 13. Oktober; Rede-Uebung: Freitag den 14. Oktober; die beiden Fortschrittskurse: Sonntag den 16. Oktober.

Jeder Kursus erstreckt sich auf zehn Abende und beginnt pünktlich um 9 Uhr und endet pünktlich um 11 Uhr. Die reichhaltige Bibliothek ist an diesen Abenden von 8—9 Uhr geöffnet.

Die Sonntagskurse beginnen pünktlich Donnerstag um 10 Uhr.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat 25 Pf.; das Unterrichtsfür jedes Fach beträgt pro Kursus 1 Mark und ist spätestens am zweiten Abend zu zahlen.

Der erste Abend jedes Kursus steht jedermann zum unentgeltlichen Besuch frei.

Die Annahme neuer Mitglieder und Schüler erfolgt am besten bei Beginn jedes Kursus im Schulhof Gewerkschaftshaus, Engel-Ufer 15, Hof links 2 Tr., und in nachstehenden Sälen: Gottfr. Schulz, Admiralstr. 10a; Reul, Barnimstr. 42; Vogel, Demminerstr. 32; Krause, Müllerstr. 7a; Horsch, Engel-Ufer 15.

Alle Anträge sind an den Vorsitzenden Hermann Lamme, Berlin SW. 15, Hornstraße 20, Querstr. II, Geldsendungen an den Kassierer H. Königs, Berlin S. 59, Hasenheide 50, zu senden.

Der Vorstand.

Arbeiter und Arbeiterinnen! Tretet der Arbeiter-Bildungsschule bei!

Allgemeiner Bau-, Spar- und
Wohnungsverein „Solidarität“,
E. G. m. b. H.

Anmeldungen, Mitgliederanträge, Auskunft
in der Geschäftsstelle
Berlin W. 57, Bülowstr. 21.

Die flechte.

Wer von dieser lästigen Krankheit befreit sein will, lasse sich die Preise über d. s. rückwärtig bekannte Wechselhafte Flechtenmittel (vorm. Gevelsberg, jetzt Bünde i. W.) gratis und franco zuenden von

Fr. A. Woesthoff, Bünde 3.